

Mitteilungsblatt

der



STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 2

Jahrgang 2004

Juni 2004

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
hier: Neuwahl des Präsidiums
2. 37. Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung
der Familienunternehmen“ am 20.10.2004 in
Potsdam, Dorint-Hotel
3. Verleihung der Berechtigung zur Führung der
Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche
Buchstelle“
hier: Anträge auf Prüfungsdurchführung und
Prüfungsbefreiung, Prüfungstermin
4. Kompaktseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“
5. Vorstellung „DWS-Steuerberater-Online“ – Ein
Fortbildungsangebot im Internet
6. Ergebnisse der Vertreterwahl für die
Vertreterversammlung der DATEV
7. Verordnung zur Neustrukturierung der
Steuerverwaltung und der Zentralen Bezugsstelle
des Landes Brandenburg tritt am 1. Juli 2004 in
Kraft
8. Informationen der Steuerberaterkammer
Brandenburg im Internet
9. Deutsch-polnischer Kooperationsworkshop in
Pasewalk
10. Erfahrungsaustausch mit ehrenamtlich tätigen
Mitgliedern von Ausschüssen der Steuerberater-
kammer Brandenburg
11. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum
01.04.2004 bis 30.06.2004
12. Geburtstage und Berufsjubiläen von
Kammermitgliedern
13. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in
Steuersachen einschließlich Überschusswerbung

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

14. Berufsgerichtliche Entscheidungen
15. Finanzgerichtliche Entscheidungen
16. Zusammenarbeit mit Gewerbetreibenden
17. Besprechungsbüro mit räumlicher Distanz zur
Niederlassung

18. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom
30.03.2004 wegen verfassungsrechtlicher Grenzen
einer Bestrafung von Strafverteidigern wegen
Geldwäsche
19. Der Steuerberater als Hinterziehungsgehilfe –
Frontalattacke aus Nürnberg
20. Beteiligung einer Steuerberatungsgesellschaft an
einer anderen Steuerberatungsgesellschaft als
Allein- bzw. Mehrheitsgesellschafter
hier: Neuregelung des § 50 a Abs. 1 Nr. 5 StBerG
21. Mithaftung nach den Grundsätzen der
Scheinsozietät bei Verwendung von Briefbögen mit
dem Zusatz „In Kanzleigemeinschaft“
22. Abrechnung von Plausibilitätsbeurteilungen im
Rahmen der Jahresabschlusserstellung
23. Abrechnung der Erstellung einer strafbefreienden
Erklärung nach dem Strafbefreiungserklärungs-
gesetz
24. Zweifelsfragen zur Steuerberatergebührenver-
ordnung
25. Wettbewerbsverbot für ausgeschiedenen
Gesellschafter
26. Freiberuflersozietät: Ausscheiden und Abfindung
27. Unerlaubte Rechtsberatung
28. Zurückbehaltungsrecht nur bei einem
Zusammenhang zwischen Forderung und
herausverlangten Unterlagen
29. Gebührenforderungen – Steuerberater muss am
Mandantensitz klagen
30. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

III. Ausbildungswesen

31. Prüfungsordnung für die Durchführung von
Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in
32. Ergebnisse der Fortbildungsprüfung zum/zur
Steuerfachwirt/in 2003/2004
33. Ergebnisse der Zwischenprüfung 2004 im
Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
34. Ergebnisse der Abschlussprüfung im
Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ –
Sommer 2004

Telefon: (0331) 888 52-0

Telefax: (0331) 888 52 22

E-Mail: StBKammer-Brandenburg@datevnet.de

Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse

Konto-Nr. 3503008003

Bankleitzahl 16050000

Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B

14482 Potsdam

35. Ausbildungsabschlussfeier der Steuerberaterkammer Brandenburg am 19.06.2004 in Potsdam
36. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
37. Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten hier: Literaturhinweise
38. Ausbildungsplatzbörse: Ausbildungsplatzangebote im Internet
39. Ausbildungsplatzabgabe schadet den Freien Berufen

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

40. Veröffentlichungen der Oberfinanzdirektion Cottbus
41. Jahresabschlüsse 2003: Berücksichtigung des geänderten § 8a KStG im Lagebericht
42. Rating – Die Herausforderung kam schneller als erwartet
43. Formulare A – Z auf der Homepage des BMF
44. E-Mail-Abonnement von BMF-Schreiben
45. Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit: Bundessteuerberaterkammer bittet um Mitteilung aufgetretener Probleme
46. Steuern auf Kapitalerträge regeln - Steueramnestie nur mit dem Steuerberater
47. HLBS Verlautbarung zum landwirtschaftlichen Jahresabschluss
48. Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes: Die dreijährige Umsetzungsfrist endet am 22. Mai 2004
49. Übernahme von Kammerbeiträgen durch Arbeitgeber
50. Abmahnung vor Kündigung

V. Europafragen/Verschiedenes

51. Bericht aus Brüssel
52. Europäisches Steuerberater-Register im Internet
53. Nora Schmidt-Keßeler neue Hauptgeschäftsführerin der Bundessteuerberaterkammer
54. Auskunftsdienst, Gutachtendienst und Fotokopier-Dienst des Deutschen wissenschaftlichen Steuerinstituts der Steuerberater e.V.
55. Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes und des Arbeitssicherheitsgesetzes
56. Handbuch „Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Steuerberatung“
57. Mit innovativen Konzepten zum Unternehmenserfolg
58. Fördermöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen
59. Bundessteuerberaterkammer vergibt „Förderpreis Internationales Steuerrecht“
60. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
61. Termine der Bundessteuerberaterkammer
62. Aus der Arbeit der Kammer für den Zeitraum 01.04.2004 – 30.06.2004

VI. Termine

VII. Anlagen

- Anmeldeformular „37. Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2004“ in Potsdam
- HLBS Informationsdienste-GmbH Anmeldeformular zum Seminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“
- DWS-Steuerberater-Online-GmbH hier: Multimediale Online-Seminarangebote
- Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH hier: Bestellformular
- Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz)
- Intensivseminare zur Konzernabschlusserstellung hier: Werbeblatt des Instituts für Unternehmensforschung und Unternehmensführung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e. V.

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

der Vorstand unserer Kammer hatte am 15. Juni 2004 alle ehrenamtlich tätigen Mitglieder von Ausschüssen zu einem nun schon traditionellen Erfahrungsaustausch eingeladen. Im „Märkischen Gildehaus“ in Caputh hatten wir Gelegenheit, uns in geselliger Runde zu den vielfältigen Themen beruflicher Selbstverwaltung und deren konkreter Umsetzung auszutauschen. Ich möchte mich an dieser Stelle noch einmal im Namen des Vorstandes und der Geschäftsführung bei allen Kolleginnen und Kollegen für deren ehrenamtliche Tätigkeit in den Ausschüssen der Kammer bedanken! Ihre engagierte Mitarbeit beweist das Interesse an der Entwicklung unseres Berufsstandes und den Willen, Einfluss auf diese Entwicklung nehmen zu wollen.

Dieser Einfluss ist derzeit besonders wichtig, da unser Berufsstand von Veränderungen nicht verschont bleiben wird. Wir werden uns in den nächsten Jahren neuen Herausforderungen zu stellen haben. Ich denke dabei in erster Linie an die nicht nur aus Brüssel, sondern auch aus Deutschland selbst aus dem politischen Bereich zu vernehmenden Absichten und Bestrebungen, Reglementierung im freiberuflichen Wettbewerbs- und Berufsrecht zu hinterfragen und gegebenenfalls abzuschaffen bzw. zu verändern. Als Stichworte möchte ich die Diskussionen um die Steuerberatergebührenordnung bzw. die Erweiterung der Befugnisse anderer Berufsgruppen nennen.

Wir sind deshalb gut beraten, wenn wir uns rechtzeitig auf Veränderungen im nationalen Wettbewerbs- und Berufsrecht einstellen. In Zusammenarbeit mit der Bundessteuerberaterkammer und den anderen Kollegialkammern bemühen wir uns, im Interesse des Berufsstandes aktiv in den Prozess der Deregulierung einzugreifen und ihn mitzugestalten. Es muss uns stärker gelingen, die Bedeutung des Berufsstandes für eine funktionierende Steuerrechtspflege herauszustellen. Der Steuerberater ist Organ der Steuerrechtspflege und leistet damit einen wichtigen Beitrag für die Funktionsfähigkeit des Steuersystems und damit des Gemeinwesens schlechthin!

Gerade in diesem Zusammenhang ist noch stärker als bisher auf die Anforderungen des steuerberatenden Berufs an Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Verschwiegenheit aufmerksam zu machen, um so den Beruf des Steuerberaters gegenüber den künftigen Mitbewerbern abzugrenzen.

Bei aller Liberalisierung darf selbstverständlich der Verbraucherschutz nicht zum Opfer fallen. Vor schlechter Beratung schützen bewährte Instrumentarien, wie Berufsaufsicht und ein qualitativ hohes Ausbildungs- und Fortbildungsniveau, sozusagen als Qualitätsstandard.

Anlässlich der ersten gemeinsamen Vorstandssitzung mit dem Vorstand unserer Berliner Kollegialkammer haben beide Vorstände ihren Willen bekräftigt, ihren Beitrag zu leisten, um den Berufsstand für die Zukunft fit zu machen.

Ich möchte Sie ermuntern, sich in Ihrer täglichen Arbeit auf die genannten Veränderungen einzustellen. Vorstand und Geschäftsführung sehen es im Interesse unseres Brandenburger Berufsstandes als ihre vornehmste Aufgabe an, die Zukunft des steuerberatenden Berufs weiterhin aktiv und konstruktiv mitzugestalten.

Trotz vielfältiger Probleme in unserer täglichen Arbeit wünsche ich Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die nächste Zeit erholsame Urlaubstage und verbleibe mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Reinhard Satory
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg hier: Neuwahl des Präsidiums

Die Hauptversammlung des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg hat am 13. Mai 2004 satzungsgemäß ein neues Präsidium für die Amtsperiode 2004 – 2008 wie folgt gewählt:

Präsident **Wolfgang Wawro, StB**
Vizepräsident **Thorsten Abraham, StB Dipl.-Fw.**
Vizepräsident **Carsten Butenschön, StB**
Vizepräsidentin **Katrin Drews, StB Dipl.-Kffr.**

Vorstand und Geschäftsführung der Steuerberaterkammer Brandenburg gratulieren den gewählten Präsidiumsmitgliedern sehr herzlich und freuen sich auf die Fortsetzung der konstruktiven und sachlichen Zusammenarbeit.

Nicht mehr kandidiert haben und deshalb ausgeschieden sind nach langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit, die bisherige Präsidentin, Frau Marlene Großkreutz, StB vBP RB sowie der Vizepräsident, Herr Sigurd Butenschön, StB. Wir wünschen ihnen für die weitere Zukunft alles Gute!

2. 37. Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ am 20.10.2004 in Potsdam, Dorint-Hotel

Wir möchten unsere Kammermitglieder bitten, sich den 20. Oktober 2004 bereits heute vorzumerken. Die Veranstaltung wird wiederum im Dorint-Hotel Sanssouci stattfinden.

Folgende Themen werden behandelt:

Peter Wochinger

„Aktuelle Steuerrechtsänderungen, insbes. die Neufassung des § 8 a KStG und ihre Auswirkungen auf die Rechtsformwahl“

Prof. Dr. Christian Schmidt oder Dr. Christian Rödl
„Rechtsformwahl unter EU-Gesichtspunkten“

Prof. Dr. Alfred Brune

„Übertragung von Betriebsvermögen im Wege vorweggenommener Erbfolge“

Tagungsprogramm einschließlich Anmeldeunterlagen können der Anlage zu diesem Mitteilungsblatt entnommen werden.

3. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ hier: Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung, Prüfungstermin

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss gemäß

§ 43 Abs. 4 DVStB wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ der

9. Dezember 2004, 9.00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2004

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

4. Kompaktseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“

Die HLBS-Informationsdienste GmbH veranstaltet vom **23. – 25. September 2004** in Göttingen das Kompaktseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“.

Wir verweisen auf das diesem Mitteilungsblatt beiliegende Werbeblatt.

5. Vorstellung „DWS-Steuerberater-Online“ – Ein Fortbildungsangebot im Internet

1. Die DWS-Online GmbH

Die DWS-Steuerberater-Online-GmbH ist wie der DWS-Verlag eine Tochtergesellschaft des Deutschen Wissenschaftlichen Institutes der Steuerberater. Hinter alledem steht die Bundessteuerberaterkammer. Gemeinsamer Sitz ist das Haus der Steuerberater in Berlin.

Die aktuellen Themen der Online-Seminare einschließlich Teilnahmebedingungen können den diesem Mitteilungsblatt beigelegten Informationsblatt entnommen werden.

2. Philosophie

Die DWS-Online GmbH wurde 2001 gegründet, um für den Berufsstand der Steuerberater in Deutschland ein modernes, Internet basierendes Fortbildungsinstrument zu schaffen.

Wie wir alle wissen, ist das Steuerrecht sehr komplex und unterliegt ständigen Änderungen. Aktualität und eine schnelle Verfügbarkeit steuerlicher Infos sind daher wesentliche Voraussetzungen für ein erfolgsorientiertes Arbeiten. Daher sollte auch verstärkt ein Augenmerk auf eine zeitgemäße und fachliche Aus- und Fortbildung gelegt werden.

Die DWS-Online bietet dazu ein Internet orientiertes Seminarangebot zur multimedialen Weiterbildung im Steuer- und Wirtschaftsrecht sowie zur anwendungsorientierten Betriebswirtschaftslehre. Die Seminare sind von

hoher fachlicher Qualität und berücksichtigen laufend neue Entwicklungen. Um es aber deutlich zu sagen: Es geht bei diesem neuen Angebot nicht um ein „Entweder – Oder“. Das DWS-Angebot soll und wird die Präsenzseminare der Kammern und Verbände nicht ersetzen, sondern ergänzen. Andererseits liegen die Vorteile, die uns das Internet heute bietet, auf der Hand: Die Möglichkeit eines selektiven Lernens, die zeitliche und räumliche Flexibilität sowie die Nutzung des individuellen Lerntempos.

3. Die Medien

Es stehen die folgenden Medien zur Verfügung:

- Skript mit einer ausführlichen Abhandlung des Themas
- Videovortrag durch den Referenten
- Gleichzeitige Power-Point-Präsentation zur visuellen Unterstützung
- Blackboard bzw. Chatroom: ein interaktives Forum, um einen fachlichen Austausch zwischen den Nutzern zu ermöglichen
- Lernkontrollen zur direkten Erfolgskontrolle des Seminarstoffes. Die Musterlösung wird angezeigt.
- FAQ: um häufig gestellte Fragen vorwegzunehmen
- Weiterführende Literaturhinweise
- Ein direkter E-Mail-Kontakt

Die verschiedenen Medien sind untereinander verknüpft, um so ein integriertes, multimediales Fortbildungsmodul nutzen zu können.

4. Die Vorteile auf einen Blick

- Multimediales Trainieren auf mehreren Ebenen erhöht die Lerneffizienz
- Ständige Möglichkeit des Zugriffs erhöht die Arbeitseffizienz
- Zugriff von jedem Ort reduziert Reise- und Ausfallkosten
- Optimaler Einsatz von Online-Seminaren für die praxisinterne Fortbildung
- Die Möglichkeit einer selektiven Aufnahme des Seminarangebotes in einem individuellen Tempo

Wenn Ihr Interesse geweckt wurde, können Sie sich eine Demo-Version auf der Website unter www.dws-steuerberater-online.de ansehen.

6. Ergebnisse der Vertreterwahl für die Vertreterversammlung der DATEV

Aus dem Bereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurden nachfolgende Vertreter und Ersatzvertreter für die DATEV-Vertreterversammlung – Amtsperiode 2004 bis 2008 – gewählt:

Vertreter

1. Boche, Uwe, Dipl.-oec., StB, 03238 Finsterwalde, Alemanenstraße 2/12

2. Bender, Dorit, StB, 14612 Falkensee, Hansasträße 23
3. Jakubowski, Uwe, StB, 14806 Belzig, Wiesenburger Str. 11

Ersatzvertreter

1. Kossack, Hans-Joachim, StB/RB, 19322 Wittenberge, Schillerplatz 1
2. Knabe, Rotraud, StB, 14959 Trebbin, Sportfeldstraße 4 a

Vorstand und Geschäftsführung übermitteln den gewählten Kolleginnen und Kollegen alle guten Wünsche für eine erfolgreiche Tätigkeit zum Wohle des Berufsstandes.

7. Verordnung zur Neustrukturierung der Steuerverwaltung und der Zentralen Bezüge des Landes Brandenburg tritt am 1. Juli 2004 in Kraft

Die Landesregierung hat mit Wirkung zum 1. Juli 2004 – vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 12 vom 24. Mai 2004, S. 329 – u. a. folgendes beschlossen:

1. Die Besitz- und Verkehrsteuerabteilung der Oberfinanzdirektion Cottbus wird aufgelöst.
2. Die der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung der Oberfinanzdirektion Cottbus zugewiesenen Aufgaben gehen auf das Ministerium der Finanzen über.
3. Die Aufgaben des Finanzrechnungszentrums der Steuerverwaltung und die mit der Anerkennung von Lohnsteuerhilfvereinen und der Aufsicht über Lohnsteuerhilfvereine in Zusammenhang stehenden Aufgaben gehen auf das Technische Finanzamt Cottbus (Dienstleistungs- und Informationstechnisches Zentrum – DIZ) über.
4. Die Aufgaben der Zentralen Bezüge des Landes Brandenburg bei der Oberfinanzdirektion Cottbus werden mit der Auflösung der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung der Oberfinanzdirektion Cottbus der Einrichtung nach § 12 des Landesorganisationsgesetzes mit dem Namen „Zentrale Bezüge des Landes Brandenburg“ zugewiesen.
5. Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 2a Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes wird auf das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung übertragen.

Einer Pressemitteilung des Ministeriums der Finanzen vom 27.04.2004 war folgendes zu entnehmen:

„Das Finanzministerium teilt mit:

„Brandenburger Steuerverwaltung soll schlanker werden“ Kabinett billigt den Vorschlag von Finanzministerin Ziegler zur Neustrukturierung der Brandenburger Steuerverwaltung.

Potsdam – In seiner heutigen Kabinettsitzung hat die Landesregierung einem Konzeptentwurf von Finanzministerin Dagmar Ziegler (SPD) zur Neustrukturierung der Brandenburger Steuerverwaltung zugestimmt. Das Konzept sieht u. a. vor, dass die Finanzämter des Landes künftig direkt dem Finanzministerium in Potsdam unterstehen. Die bislang für die Dienst und Fachaufsicht über die Finanzämter zuständige Besitz- und Verkehrsteuerabteilung der Oberfinanzdirektion in Cottbus wird aufgelöst.

Als ein weiterer Schritt wird die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg – landesweit zuständig für die Zahlung der Bezüge der Landesbediensteten und bislang ebenfalls Teil der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung der Oberfinanzdirektion Cottbus war – verselbstständigt. Die Zahlstelle bleibt aber am Standort in Cottbus. Weiterhin sieht das Konzept vor, in Cottbus ein Technisches Finanzamt zu errichten, in das auch das bisherige hochmoderne Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes integriert werden soll. Die wesentliche Aufgabe dieses Finanzamts besteht darin, die technische Unterstützung der übrigen Finanzämter des Landes sicherzustellen.

„Künftig“ so Finanzministerin Ziegler „wird die Steuerverwaltung Brandenburgs konsequent zweistufig aufgebaut sein. Eine Hierarchieebene entfällt. Entscheidungswege verkürzen sich dadurch und die Verwaltung wird insgesamt schlanker und effizienter werden.“

Brandenburg folgt damit den Ländern Hamburg, Bremen, Saarland und Niedersachsen, die bereits im vergangenen Jahr ihre Oberfinanzdirektionen aufgelöst haben.

Am Standort in Cottbus werden rund 400 Arbeitsplätze erhalten bleiben. Etwa 30 Beschäftigte wechseln zu den Finanzämtern, 70 zum Finanzministerium nach Potsdam. 30 Stellen werden durch die Neustrukturierung kurz- bis mittelfristig eingespart.

Zuständig für die Aufgaben der bisherigen Besitz- und Verkehrsteuerabteilung der OFD ist ab 01.07.2004 das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg, Abt. III, 14480 Potsdam, Steinstraße 104-106, Telefon: 0331/ 866 63 01.“

8. Informationen der Steuerberaterkammer Brandenburg im Internet

Die Steuerberaterkammer Brandenburg ist im Internet unter der Adresse

www.stbk-brandenburg.de

präsent. Der interessierten Öffentlichkeit werden damit wichtige Informationen über den Berufsstand und über die Steuerberaterkammer im Land Brandenburg gegeben.

Die Kammermitglieder können in einem speziell für sie vorgesehenen nicht öffentlichen Bereich Informationen der Kammer, wie zum Beispiel das Mitteilungsblatt, Rundschreiben, Formulare, Vordrucke etc. abrufen.

Ein weiterer Service für unsere Kammermitglieder: Aktuelle Informationen werden als Newsletter unter „Downloads“ bereitgestellt.

Nutzername und Passwort für nicht öffentlichen Bereich wurden den Kammermitgliedern mit Rundschreiben Nr. 52/2002 vom 20.12.2002 und Rundschreiben Nr. 21/2003 vom 11.07.2003 bekannt gegeben.

Weitere Auskünfte erteilt die Kammergeschäftsstelle.

9. Deutsch-polnischer Kooperationsworkshop in Pasewalk

Wenige Tage vor dem Beitritt neuer Kandidaten zur Europäischen Union hatte die Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern unter Beteiligung der Steuerberaterkammer Brandenburg zum zweiten Deutsch-Polnischen Kooperationsworkshop nach Pasewalk eingeladen.

Über 100 Teilnehmer aus Deutschland und Polen befassten sich mit den unmittelbaren umsatzsteuerrechtlichen Auswirkungen beim grenzüberschreitenden Warenverkehr sowie mit den anstehenden Fragen des Arbeitskräfteaustausches zwischen beiden Ländern.

Außerdem bot der Workshop umfassend Gelegenheit für die polnischen und deutschen Steuerberater, sich gegenseitig kennen zu lernen und die eine oder andere Kooperationsmöglichkeit zu besprechen.

Um die Sprachbarrieren bereits zu diesem Zeitpunkt zu überwinden, waren polnische Studenten aus Rostock bei Übersetzungen in den kleinen Gesprächsrunden behilflich.

Zur Veranstaltung eingeladen waren ebenfalls interessierte Kolleginnen und Kollegen des Landes Brandenburg.

Alle Teilnehmer haben zum Ausdruck gebracht, dass in Bezug auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit vorrangig der Abbau möglicher Vorurteile und Hemmschwellen erfolgen muss.

Dazu hat der Workshop sowohl fachlich als auch durch die Rahmenbedingungen beigetragen. Durch die guten Ergebnisse dieser Veranstaltungen sollen auch andere Berufsangehörige interessiert werden, sich den grenzüberschreitenden Fragen stärker zu widmen.

Es wäre sehr schön, wenn sich auch künftig möglichst viele Kolleginnen und Kollegen für diese Veranstaltungen interessieren. Auch jene Berufsangehörige, die sich bisher auf unsere Umfragen noch nicht gemeldet haben, können sich bei Interesse an die Geschäftsstelle wenden.

10. Erfahrungsaustausch mit ehrenamtlich tätigen Mitgliedern von Ausschüssen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Vorstand und Geschäftsführung hatten am 15.06.04 zum nunmehr schon traditionellen Treffen mit ehrenamtlich tätigen Mitgliedern von Ausschüssen der Steuerberaterkammer Brandenburg in das „Märkische Gildehaus“ in Caputh über 90 Ausschussmitglieder eingeladen.

Durch den Präsidenten, Herrn Reinhard Satory, wurden die anwesenden Gäste herzlich begrüßt. In seiner Rede würdigte Herr Satory die Tätigkeit der ehrenamtlich tätigen Ausschussmitglieder und dankte allen für ihr Engagement und ihren Einsatz in den unterschiedlichsten Gremien der Kammer.

Für ihre langjährige Tätigkeit wurden

- **Herr Wolfgang Bach**, StB, Ausbildungsberater
- **Frau Dorit Bender**, StB, Ausschuss für Haushalts- u. Sozialfragen
- **Herr Ernst Frick**, StB, Prüfungsausschuss für Steuerberater
- **Herr Thomas Lehnhardt**, StB, Prüfungsausschuss für Steuerfachangestellte bzw. Steuerfachwirte, Berufsbildungsausschuss
- **Herr Dr. Ulrich Wilde**, Prüfungsausschuss für Steuerfachangestellte

mit einem Buchpräsent „Illustrierte Geschichte des Steuerberatenden Berufs“ ausgezeichnet.

Im weiteren Verlauf kam es bei gutem Essen und Trinken zu einem angeregten Erfahrungsaustausch und vielfältigen interessanten Gesprächen.

11. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2004 bis 30.06.2004

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Akquisa 27.04.2004
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gerlinde Gebert 12.05.2004
Steuerberatungsgesellschaft mbH

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Finanzwirt (FH) Herbert Hamedinger Steuerberater	16.01.04	Verlegung von Kammer Thüringen
Dr. Hartmut Krügener Steuerberater	24.02.04	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kaufrfrau Eva-Maria Wiedemann Steuerberaterin WP	11.03.04	Verlegung von Kammer Meckl.-Vorp.
Gabriele Bogaczyk Steuerberaterin	01.05.04	Verlegung von Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

- Neubestellung von Steuerberatern -

Matthias Peschel Steuerberater	25.03.2004
Dipl.-Betriebswirt (BA) Peter Lindner Steuerberater	25.03.2004
Martin Elliger Steuerberater	25.03.2004
Jessika Schweda Steuerberaterin	25.03.2004
Andreas Eder Steuerberater	25.03.2004
Adrian Jung Steuerberater	20.04.2004
Dipl.-Betriebswirt (BA) René Schulze Steuerberater	20.04.2004
Dipl.-Kaufmann Frank Bütow Steuerberater	20.04.2004
Diplom-Finanzwirtin (FH) Franziska Wille Steuerberaterin	14.06.2004

- Wiederbestellung -

Dipl.-Ökonom Carmen Benndorf Steuerberaterin	13.05.2004
--	------------

- Abgänge -

Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH) Sven Käthe Steuerberater	31.03.04	Verlegung nach Kammer Berlin
Karsten Pinger Steuerberater	31.03.04	Verlegung nach Kammer Köln
Dipl.-Finanzwirt (FH) Herbert Hamedinger Steuerberater	19.05.04	Verlegung nach Kammer München
Dipl.-Betriebswirt Dirk Bleckmann Steuerberater	25.05.04	Verlegung nach Kammer Westf.-Lippe

- keine -

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem.
§ 45 StBerG bzw. § 54 StBerG

Dipl.-Kaufmann 31.03.2004
Thomas Nedtwig
Steuerberater WP

Dipl.-Kaufmann 30.06.2004
Wolfgang Theus
Steuerberater WP

Dober & Partner 30.04.2004
Steuerberatungsgesellschaft mbH

APS Schmelzer & Höner 11.05.2004
Partnerschaft Steuerberatungsge-
sellschaft

12. Geburtstage und Berufsjubiläen von Kammer-
mitgliedern

Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kollegin-
nen und Kollegen:

Reinhard Meier 07.04.1954
Steuerberater RA

Sabine Hoch 12.04.1954
Steuerberaterin

Bernd Malkus 07.06.1954
Steuerberater

Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:

Wolfgang Tappe 14.04.1949
Steuerberater

Irene Leddin 18.05.1949
Steuerberater

Auf 60 Lebensjahre können zurückblicken:

Christoph Hoffmüller 06.04.1944
Steuerberater

Franz-Josef Böckermann 21.04.1944
Steuerberater

Klaus Peter Wiederhold 02.05.1944
Steuerberater

Anton Runge 25.05.1944
Steuerberater

Rotraud Knabe 31.05.1944
Steuerberaterin

Das 65. Lebensjahr vollendete:

Wolfgang Theus 09.06.1939
Steuerberater WP

Die besten Wünsche für 70 Lebensjahre über-
mitteln wir:

Oskar Triebner 16.04.1934
Steuerbevollmächtigter

Wolfgang Herlitz 20.05.1934
Steuerberater

Elfriede Vehma 06.06.1934
Steuerbevollmächtigte

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen
unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit
der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im
beruflichen und persönlichen Leben!

Berufsjubiläen

Das 25-jähriges Berufsjubiläum konnte feiern:

Dipl.-Vw. 15.06.1979
Carl W. Schelnberger
Steuerberater WP

Auf 30 Berufsjahre kann zurückblicken:

Peter Hoolmans 10.05.1974
Steuerberater vBP

Zum 35-jährigem Berufsjubiläum gratulieren wir
recht herzlich:

Dipl.-BW Klaus Knebel 09.05.1969
Steuerberater WP

13. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in
Steuersachen einschließlich Überschusswerbung

In der Zeit vom 01.04.2004 bis 30.06.2004 wurden 14
strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen unerlaub-
ter Hilfeleistung in Steuersachen, Überschusswerbung
bzw. Verstoß gegen § 34 Abs. 2 StBerG abgegeben.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

14. Berufsgerichtliche Entscheidungen

Folgende berufsgerichtliche Entscheidungen sind ergan-
gen:

1. a) Die Verwendung eines stilisierten Landeswappens auf dem Geschäftspapier ist irreführend, da hierdurch der Eindruck entstehen kann, es handele sich bei einem Steuerberater um jemanden, der gleich einem Notar eine hoheitliche Tätigkeit ausübt.

b) Bei einer verlegerischen Tätigkeit handelt es sich um eine gewerbliche Tätigkeit i.S.d. § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG. Dies gilt auch für den Verkauf von steuerrechtlichen Publikationen, selbst wenn der Steuerberater Verfasser derselben ist.

LG Düsseldorf, Urteil vom 15.04.2002 – 45 StL 15/98

2. Ein Steuerberater, der in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer nicht seiner Pflicht nach § 64 Abs. 1 GmbH-Gesetz zur Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nachkommt und sich dadurch nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 GmbH-Gesetz strafbar macht, verstößt gegen die Pflicht, das Ansehen des Berufs zu wahren, da es sich um eine Straftat handelt, die unmittelbar im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit als Steuerberater steht.

LG Erfurt, Urteil vom 28.11.2003 – StV 4/01

3. Ein Steuerberater verhält sich berufswidrig, wenn er entgegen § 9 Abs. 1 StBGebV die an seine Auftraggeber erstellten Gebührenrechnungen nicht selbst unterzeichnet, sondern von seiner Büroleiterin unterschreiben lässt.

LG Erfurt, Urteil vom 28.11.2003 – StV 2/02

4. Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er mehrfach die Vorlage einer Bilanz bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zusagt, diese Zusage, ohne einen Grund mitzuteilen, aber nicht einhält und schließlich wahrheitswidrig versichert, die Bilanz weggeschickt zu haben, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht erstellt war.

LG Frankfurt (Main), Urteil vom 28.11.2003 – 5/35 StL 8/03

5. a) Gegen das Gebot, dass eine Steuerberatungsgesellschaft verantwortlich von Steuerberatern zu führen ist, wird verstoßen, wenn der Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft sich nur unzureichend um diese kümmert und die Geschäftsleitung weitestgehend Personen überlässt, bei denen es sich nicht um Steuerberater handelt.

b) Der Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er sich keine Kenntnis darüber verschafft, wer bei der Steuerberatungsgesellschaft angestellt ist, und als Folge hiervon keine Sorge dafür trägt, dass die fälligen Sozialversicherungsbeiträge für die bei der Gesellschaft angestellten Mitarbeiter pünktlich gezahlt werden.

LG Köln, Urteil vom 07.01.2003 – 171 StL 5/02

6. a) Das Gebot, dass eine Steuerberatungsgesellschaft verantwortlich durch Steuerberater zu führen ist, ist verletzt, wenn die Geschäftsführerin und Alleingesellschafterin einer Steuerberatungsgesellschaft lediglich als sog. „Strohfrau“ fungiert und die tatsächliche Geschäftsleitung sowie die fachliche Betreuung der Auftraggeber durch bei der Steuerberatungsgesellschaft nicht angestellte Dritte erfolgt.

b) Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur unabhängigen Berufsausübung, wenn er sich von einem Gewerbetreibenden ein unverzinsliches Darlehen gewähren lässt, um den Erwerb der Anteile an einer Steuerberatungsgesellschaft zu finanzieren.

LG Köln, Urteil vom 11.07.2002 – 171 StL 1/02

7. a) Ein Steuerberater, der gemeinschaftlich mit seinem Mandanten über die Dauer von vier Jahren in zwölf Fällen Steuern in Höhe von insgesamt mehr als DM 4 Mio. hinterzieht, verstößt in grober Weise gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung sowie das Gebot, sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf des Steuerberaters erfordert.

b) Eine Ausschließung aus dem Beruf hat zu unterbleiben, wenn aus den Taten des Berufsangehörigen unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit nicht der sichere Schluss gezogen werden kann, dass von ihm auch künftig schwerwiegende Gefahren für den Berufsstand ausgehen.

LG Köln, Urteil vom 08.04.2002 – 171 StL 13/00

8. a) Die Abtretung von Gebührenforderungen an einen eingetragenen Verein, deren Mitglieder nicht ausschließlich Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, ist unzulässig, wenn die in § 64 Abs. 2 Satz 2 StBerG genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

b) Es stellt eine Verletzung des Sachlichkeitsgebotes dar, wenn der Steuerberater in einem Mandantenschreiben Begriffe wie „Heckenschützen“ und „Heckenschützenmanieren“ zur Charakterisierung seiner Mandanten und ihres Verhaltens verwendet.

c) Ein Zurückbehaltungsrecht an den ihm übergebenen Mandantenunterlagen wegen offener Gebührenforderungen steht dem Steuerberater nicht zu, wenn der geschuldete Gebührenbetrag durch den Mandanten beim zuständigen Amtsgericht hinterlegt wurde. Auf eine gemäß §§ 376, 378 BGB mit Erfüllungswirkung versehene Hinterlegung unter Verzicht auf das Rücknahmerecht hat der Steuerberater keinen Anspruch, da die §§ 372 ff. BGB auf die Hinterlegung zu Sicherungszwecken keine Anwendung finden.

d) Die Einbehaltung der Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers des Mandanten verstößt jedenfalls dann gegen Treu und Glauben, wenn dieser die Lohnsteuerkarte zur Durchführung seines Lohnsteuerjahresausgleichs zwecks Vermeidung eigener steuerlicher Nachteile dringend benötigt.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.08.1999 – StO 2/99

15. Finanzgerichtliche Entscheidungen

Folgende finanzgerichtliche Entscheidungen zum Berufsrecht der Steuerberater sind ergangen:

1. Eine Gefährdung von Auftraggeberinteressen i.S.d. § 46 Abs. 2 Nr. 4 StBerG liegt vor, wenn der Steuerberater, dessen Bestellung wegen Vermögensverfall widerrufen worden ist, über einen Zeitraum von fast sechs Monaten die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung nicht unterhält, in Beschwerdeangelegenheiten auf Auskunftersuchen der Steuerberaterkammer ohne Angabe von Gründen nicht reagiert, sich in eigenen Steuerangelegenheiten sowie bei der Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen für seine Praxismitarbeiter pflichtwidrig verhält und unzweifelhafte Verbindlichkeiten nicht erfüllt und es zu fruchtlosen Vollstreckungshandlungen kommen lässt

FG Düsseldorf, Urteil vom 15.01.2003 – 2 K 3915/02 StB

2. Eine Gefährdung von Auftraggeberinteressen i.S.d. § 46 Abs. 2 Nr. 4 StBerG ist nur dann ausgeschlossen, wenn aufgrund der erkennbaren Umstände festgestellt werden kann, dass der Steuerberater voraussichtlich trotz Vermögensverfall die Interessen seines Auftraggebers in jeder Hinsicht sorgfältig und zuverlässig wahrnehmen wird, ohne dass ihn seine wirtschaftlichen Schwierigkeiten davon abhalten werden. Hierfür reicht es nicht aus, dass der Steuerberater keinen Zugriff auf Mandantengelder hat. Die für die Negierung einer Gefährdung von Auftraggeberinteressen erforderliche positive Prognose für die Zukunft kann vielmehr i.d.R. nur dann gestellt werden, wenn der Druck der Gläubiger durch Stillhalteabkommen oder verbindliche Tilgungsabreden im Wesentlichen beseitigt ist.

FG Hamburg, Urteil vom 27.08.2003 – V 234/02

3. a) Weder für das Vorliegen des Vermögensverfalls noch für die Beantwortung der Frage, ob trotz Vermögensverfall die Interessen der Auftraggeber nicht gefährdet sind, kommt es auf die Ursachen des Vermögensverfalls an. Die Regelung des § 46 Abs. 2 Nr. 4 StBerG stellt allein auf die Tatsache des Vermögensverfalls sowie auf die daraus folgende objektive Gefährdungslage ab. Es ist daher unerheblich, ob der betroffene Berufsangehörige den vorliegenden Vermögensverfall verschuldet hat oder ob er seinen Beruf im Übrigen beanstandungsfrei ausübt.

b) Für die Beurteilung der Frage, ob trotz des Vermögensverfalls Auftraggeberinteressen nicht gefährdet sind, kommt es nicht darauf an, dass der Berufsangehörige nicht beabsichtigt, weiterhin selbstständig tätig zu sein, weil er, solange er bestellt ist, jederzeit die Möglichkeit hat, sich wieder selbstständig zu machen.

Niedersächsisches FG, Urteil vom 11.09.2003 – 6 K 635/02

4. Die Verurteilung eines Steuerberaters, dessen Bestellung wegen Vermögensverfall widerrufen worden ist, wegen Vereitelung der Zwangsvollstreckung und fahrlässiger Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, lässt auf eine Gefährdung von Auftraggeberinteressen schließen. Bei einem Steuerberater, der kurz vor Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zum Zwecke der Gläubigerbenachteiligung und Vereitelung der Zwangsvollstreckung Gesellschaftsanteile auf seine Kinder überträgt und eine inhaltlich unrichtige eidesstattliche Versicherung abgibt, muss auch weiterhin damit gerechnet werden, dass er unter dem Druck der Überschuldung dazu neigt, seine eigenen wirtschaftlichen Interessen in den Vordergrund zu stellen, und es deshalb zu Unregelmäßigkeiten kommen kann, die die Interessen der Auftraggeber gefährden.

Hessisches FG, Urteil vom 30.04.2004 – 13 K 3788/02

16. Zusammenarbeit mit Gewerbetreibenden

Ein Steuerberater verhält sich berufswidrig, wenn er seine Praxis mit einem Gewerbetreibenden in gemeinsamen Räumlichkeiten führt und er den Gewerbetreibenden als freien Mitarbeiter im Rahmen seiner Mandatsverhältnisse ohne weitere Aufsicht selbstständig tätig werden lässt.

LG Düsseldorf, Urteil vom 24.07.2003, Az.: 45 StL 5/03, in DStRE 7/04, S. 430 f.

17. Besprechungsbüro mit räumlicher Distanz zur Niederlassung

1. Soweit regelmäßig Besprechungen mit Mandanten in einem dafür dauerhaft zur Verfügung stehenden Büro stattfinden, das nicht in engem örtlichen Zusammenhang zur beruflichen Niederlassung steht, liegt eine weitere Beratungsstelle im Sinne des § 34 Abs. 2 StBerG vor.
2. Aufgrund der räumlichen Distanz zur beruflichen Niederlassung handelt es sich bei dem „Besprechungsbüro“ nicht um weitere Arbeitsräume außerhalb der Beratungsstelle im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 BOSTB, da es in diesem Fall an einem örtlichen Zusammenhang mit der Beratungsstelle fehlt.

LG Frankfurt am Main, Urteil vom 08.08.2003 – 5/35 StL 2/03 n. rkr.

18. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30.03.2004 wegen verfassungsrechtlicher Grenzen einer Bestrafung von Strafverteidigern wegen Geldwäsche

Mit Urteil vom 30.03.2004 – Az.: 2 BvR 1520/01 und 2 BvR 1521/01 – hat das Bundesverfassungsgericht den Straftatbestand des § 261 Abs. 2 Nr. 1 EStG verfassungskonform einschränkend ausgelegt. Danach erfasst die Vorschrift die Annahme eines Honorars oder Honorarvorschusses durch einen Strafverteidiger nur dann, wenn er im Zeitpunkt der Annahme sichere Kenntnis von der Herkunft des Geldes aus einer Katalogtat hat.

Eine ausführliche Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts zu diesem Urteil kann abgerufen werden unter

www.bundesverfassungsgericht.de/bverfg_cgi/pressemitteilungen/frames/bvg04.

19. Der Steuerberater als Hinterziehungsgehilfe – Frontalattacke aus Nürnberg

Da Steuerstraßverfahren in Zeiten knapper Justizressourcen zunehmend durch „Deals“ erledigt zu werden pflegen, wird das Steuerstraßrecht zunehmend durch die Finanzgerichte bestimmt. Im Prinzip nicht weiter schlimm, wäre nicht häufig eine völlige Ahnungslosigkeit von der Beratungspraxis und eine damit einhergehende Kriminalisierung des steuerberatenden Berufsstands festzustellen. Jüngstes Beispiel ist das mit großer zeitlicher Verzögerung veröffentlichte Urteil des FG Nürnberg vom 10.12.2002 (II 536/2000, DStRE 2003, 1251 ff.), dessen – nicht amtlicher – Leitsatz lautet:

„Ein Steuerberater leistet Beihilfe zur Steuerhinterziehung, wenn er Kenntnis davon hat, dass seine Mandantin die Geschäftsbücher nicht mehr ordentlich führt und er dennoch die sich aus der fehlerhaften Buchführung ergebenden Daten für die Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen verwendet.“

Was war geschehen? Der Mandant hatte – offenbar nach Jahren des buchhalterischen Wohlverhaltens – keine ordentliche Belegerfassung mehr vorgenommen, sondern nur noch eine nach Monaten geordnete Belegablage durchgeführt. Aus dieser zugegeben reichlich „wilden“ Buchhaltung leitete der Mandant selbst die Umsatzsteuer-Daten her und rief sie seinem Steuerberater telefonisch durch. Der Steuerberater trug diese Daten in das Voranmeldungs-Formular ein, setzte seinen Kanzleistempel hierunter und schickte das Formular seinem Mandanten, der die Voranmeldung unterzeichnete und sodann beim Finanzamt einreichte.

Und schon diese bloße „Ausfüllen-und Stempeln-Aktion“ lässt das Finanzgericht Nürnberg ausreichen, um den Steuerberater zum Gehilfen seines – wie sich später herausgestellt hatte – tatsächlich erheblich steuerunehrlichen Mandanten zu erklären.

Die hierfür gegebene Begründung liest sich in weiten Teilen wie ein Stück aus dem „Gruselkabinett für Steuerberater“: Der Berater habe gewusst, dass die Geschäftsbücher nicht mehr ordnungsgemäß geführt wurden und deshalb keine verlässliche Basis für richtige Steuervoranmeldungen bilden konnten. Die tatsächlich vorliegende (aber lt. Sachverhalt dem Berater wohl nicht erkennbare) Steuerverkürzung habe der Berater gebilligt, „indem er es zuließ, dass die Zahlen in seiner Steuerkanzlei in Formulare eingetragen wurden, die seinen Kanzleistempel trugen und damit den Anschein der Richtigkeit erweckten“.

Mit der kühnen Begründung, der Berater habe den Voranmeldungen „den Stempel der Glaubwürdigkeit aufgedruckt“ (das ist kein Witz, sondern ein Wortlautzitat aus den Urteilsgründen) nahm das FG Nürnberg eine Beihilfe zur Steuerhinterziehung an. Folge war die Haftung des Beraters für die vom Mandanten hinterzogenen - sechsstelligen – Umsatzsteuern (§ 71 AO).

Unter Kollegen kann nicht zweifelhaft sein, dass ein Steuerberater in der hier gegebenen Situation die Erklärung strikt nach den Mandantenangaben zu erstellen hat. Ihn trifft nicht die geringste Prüfungspflicht bezüglich des Zahlenwerks, und ein Honoraranspruch für eine derartige „Überprüfung in Eigeninitiative“ bestünde auch nicht.

Einmal mehr verkennt also ein Gericht den zwingenden Gleichlauf von Mandatsumfang, Vergütungsanspruch und Verantwortlichkeit, indem es den Steuerberater gleichsam zu einer Art vorgelagertem Betriebsprüfer machen will. Die These, eine mit dem Steuerberaterstempel versehene Steuererklärung sei vorgeprüft und daher besonders zuverlässig, könnte als Zirkelschluss klassischer nicht sein. Denn nur wer unter der Fehlvorstellung leidet, ein Steuerberater könne und müsse deklarierte Steuerdaten vorprüfen, wird dem Beraterstempel seine Ehrfurcht erweisen; wer hingegen den knappen Pflichtenumfang aus dem Beratungsmandat auch nur halbwegs erahnt, erkennt unschwer die nahezu völlige Bedeutungslosigkeit des Stempels auf dem Formular.

Folgen für die Praxis: Für die beratende Praxis ist das Urteil Schock und Warnung zugleich. Wer also unerfreuliche Strafbarkeits- und Haftungsdiskussionen zuverlässig vermeiden will, der sollte bei einer unzuverlässigen Buchhaltung seines Mandanten in einer Anlage zur Steuererklärung bzw. Voranmeldung klarstellen, dass die deklarierten Steuerdaten nicht auf einer ordentlichen Buchhaltung oder gar auf (Teil-)Schätzungen beruhen – selbst wenn dies dem Mandanten noch so wenig gefällt. Ist nicht nur Schlampigkeit, sondern auch eine Hinterziehung realistisch möglich, bleibt bei dem scharfen Wind aus der Finanzgerichtsbarkeit wohl allein die Mandatskündigung übrig.

Ist das „Kind schon im Brunnen“ und sieht sich der Berater Haftungsansprüchen oder gar Steuerstraßverfahren ausgesetzt, ist in Fällen der vorliegenden Art Gegenhalten angesagt. Denn sehr ernst zu nehmende Stimmen in der (Standard-)Literatur des Steuerstraßrechts hängen bei der

bloßen Mitwirkung an der Steuerdeklaration die Latte der Beraterbeteiligung erheblich höher, als dies dem FG Nürnberg vorschwebt (etwa Joecks in Franzen/Gast/Joecke, *Steuerstrafrecht*, 5. Aufl. 2001, § 370 Rd. 250).

Überdies ist gegen das Nürnberger Urteil Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Aktenzeichen des BFH: V B 68/03). Zu hoffen bleibt also, dass die praxisfremden Vorstellungen aus Nürnberg schon zeitnah in München deutliche Korrekturen erfahren (A.B.).

aus: Kammermitteilung StBK Hamburg Nr. 3/2003, S. 12

20. Beteiligung einer Steuerberatungsgesellschaft an einer anderen Steuerberatungsgesellschaft als Allein- bzw. Mehrheitsgesellschafter hier: Neuregelung des § 50 a Abs. 1 Nr. 5 StBerG

Das „Zweite Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003)“ ist am 19. Dezember 2003 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (BGBl. I Seite 2645). Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist auch die im Gesetz vorgesehene Änderung des Steuerberatungsgesetzes und der DVStB in Kraft getreten. Dies gilt auch für die Änderung des § 50 a Abs. 1 Nr. 5 StBerG. Diese Vorschrift wurde dahingehend geändert, dass nunmehr auch eine Steuerberatungsgesellschaft sich als Allein- oder Mehrheitsgesellschafter an einer anderen Steuerberatungsgesellschaft beteiligen kann.

Die Möglichkeit, dass eine Steuerberatungsgesellschaft sich an einer anderen Steuerberatungsgesellschaft als Allein- bzw. Mehrheitsgesellschafter beteiligt, besteht nur dann nicht, soweit es sich um eine sogenannte Altgesellschaft handelt, die die Voraussetzungen der Kapitalbindung nicht erfüllt. Dies betrifft aber lediglich einen Sonderfall. Da die Musterverträge für die Errichtung einer Steuerberatungsgesellschaft aber nicht den Sonderfall, sondern den Normalfall im Auge haben und außerdem die Anzahl dieser Fälle in Zukunft noch abnehmen wird, hat sich der Arbeitskreis „Bestellung und Widerruf von Steuerberatern/Berufsgesellschaften“ dafür ausgesprochen, den bisher in den Musterverträgen enthaltenen Hinweis auf die Vorschrift des § 50 a Abs. 1 Nr. 5 StBerG zu streichen. Die Musterverträge, in denen ein solcher Hinweis bisher enthalten war, haben wir dementsprechend überarbeitet. Zugleich haben wir das Merkblatt und den Bearbeitungsbogen an die neue Rechtslage angepasst. Die überarbeiteten Unterlagen sind als Anlagen beigelegt.

Schreiben der Bundessteuerberaterkammer vom 06. Januar 2004.

21. Mithaftung nach den Grundsätzen der Scheinsozietät bei Verwendung von Briefbögen mit dem Zusatz „In Kanzleigemeinschaft“

Werden im Briefkopf eines Rechtsanwalts weitere Anwälte unter der Sammelbezeichnung „In Kanzleigemein-

schaft“ aufgeführt, so kann dies den Anschein der Verbindung in einer Sozietät erwecken. Dieser Rechtsschein hat zur Folge, dass die auf den Briefbögen aufgeführten Rechtsanwälte für evtl. Pflichtverletzungen der anderen dort genannten Rechtsanwälte haften, obgleich unter ihnen lediglich eine rein interne, auf die Büroorganisation beschränkte Bürogemeinschaft zum Zwecke eines kostengünstigen Bürobetriebs besteht. Für die Frage der Begründung einer Mithaftung nach Rechtsscheingrundsätzen ist maßgeblich, ob zum Zeitpunkt der Mandatierung aus Sicht des Auftraggebers der Eindruck einer Sozietät besteht. In dem vom OLG Köln entschiedenen Fall (Urteil vom 17.12.2002 – 22 U 168/02) wurde dieser Eindruck zunächst durch die undifferenzierte und uneingeschränkte Benennung der Rechtsanwälte auf einem Praxisschild hervorgerufen. Der Briefkopf enthielt sodann den Hinweis „In Kanzleigemeinschaft“, was der Auftraggeber nach Auffassung des Gerichts als Hinweis auf eine Sozietät auffassen dürfte.

22. Abrechnung von Plausibilitätsbeurteilungen im Rahmen der Jahresabschlusserstellung

Mit Blick auf die von der Bundessteuerberaterkammer herausgegebene Verlautbarung zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater wird immer wieder die Frage gestellt, wie Plausibilitätsbeurteilungen und andere Prüfungshandlungen im Rahmen der Jahresabschlusserstellung abgerechnet werden können. Nach Auffassung des Ausschusses „Steuerberatergebührenrecht“ der Bundessteuerberaterkammer gilt diesbezüglich das Folgende:

Entscheidend dafür, ob die Steuerberatergebührenverordnung Anwendung findet oder eine Abrechnung nach den Vorschriften des BGB zu erfolgen hat, ist der konkret erteilte Auftrag. Erteilt der Mandant dem Steuerberater uneingeschränkt den Auftrag, einen Jahresabschluss mit Plausibilitätsbeurteilung bzw. umfassenden Prüfungshandlungen i.S.d. Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu erstellen, richtet sich die Abrechnung der vorzunehmenden Prüfungshandlungen nach der Steuerberatergebührenverordnung. Da nach dem Maßgeblichkeitsprinzip die Handelsbilanz Grundlage für die Steuerbilanz ist, wirkt sich die durch die Prüfungshandlungen erhöhte Verlässlichkeit und die damit verbundene Verbesserung der Qualität der Handelsbilanz auch auf die Steuerbilanz aus. Aus diesem Grund handelt es sich bei den Plausibilitätsbeurteilungen um Tätigkeiten, die für steuerliche Zwecke erfolgen.

Im Regelfall erfolgt die Plausibilitätsbeurteilung durch den Steuerberater, der den Jahresabschluss erstellt. Da nicht der Jahresabschluss als solcher geprüft wird, sondern die in die Jahresabschlusserstellung einfließenden Bestandteile (z. B. Buchführung, Inventar), richtet sich die Abrechnung in diesem Fall nach § 36 Abs. 1 StBGebV. Die Voraussetzung, dass der prüfende Steuerberater den Prüfungsgegenstand nicht selbst erstellt bzw. an dessen Erstellung nicht mitgewirkt haben darf, ist hier erfüllt, da nur solche Bestandteile auf Plausibilität beurteilt werden dürfen, die vom Auftraggeber erstellt bzw. vorgelegt worden sind. Etwas anderes gilt nur dann, wenn

der Steuerberater damit beauftragt wird, einen vom Auftraggeber selbst oder einem anderen Berufsangehörigen erstellten Jahresabschluss einer Plausibilitätsbeurteilung zu unterziehen. Aufgrund der Tatsache, dass der Jahresabschluss nicht vom prüfenden Steuerberater selbst stammt, findet in diesem Fall die Vorschrift des § 36 Abs. 2 Nr. 1 StBGebV Anwendung.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass nicht nur die Prüfungshandlungen, die im Rahmen der Plausibilitätsbeurteilung vorgenommen werden, in Rechnung gestellt werden können. Daneben erhält der Steuerberater auch für die zu erteilende Bescheinigung über das Ergebnis der Plausibilitätsbeurteilung eine gesonderte Gebühr nach § 38 Abs. 1 StBGebV. Dies gilt auch dann, wenn der Jahresabschluss nicht vom Steuerberater selbst erstellt wurde (vgl. Eckert, StBGebV, 4. Auflage, § 38, Rn. 2). Dass die Bescheinigung gesondert abgerechnet werden kann, ergibt sich unmittelbar aus der amtlichen Begründung zu § 38 StBGebV. Dort wird nämlich klargestellt, dass dem Steuerberater die Gebühr nach § 38 StBGebV auch dann zusteht, wenn er die der Bescheinigung zugrunde liegenden Unterlagen geprüft und hierfür Gebühren erhalten hat.

Stehen bei der Auftragserteilung dagegen außersteuerliche Zwecke im Vordergrund, richtet sich die Abrechnung nach den §§ 612, 632 BGB. Dies gilt insbesondere dann, wenn dem Steuerberater für Zwecke des Rating oder zur Erfüllung der Anforderungen des § 18 KWG nachträglich der Auftrag erteilt wird, einen bereits erstellten Jahresabschluss auf Plausibilität zu beurteilen. Das Gleiche ist der Fall, wenn die Vornahme einer Plausibilitätsbeurteilung zu dem Zweck in Auftrag gegeben wird, den Jahresabschluss einem anderen Gesellschafter vorzulegen. Soweit keine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung getroffen wird, gilt nach den §§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB in diesem Fall die übliche Vergütung als vereinbart. Zur Bestimmung der Höhe der üblichen Vergütung kann bezüglich der Prüfungshandlungen § 36 StBGebV und hinsichtlich der zu erteilenden Bescheinigung § 38 StBGebV entsprechend herangezogen werden.

23. Abrechnung der Erstellung einer strafbefreienden Erklärung nach dem Strafbefreiungserklärungsgesetz

Die Erstellung einer strafbefreienden Erklärung nach dem Strafbefreiungserklärungsgesetz kann analog zu § 30 StBGebV (Selbstanzeige) abgerechnet werden, denn sie verfolgt das gleiche Ziel.

Der Gegenstandswert ist ebenso wie bei § 30 StBGebV zu ermitteln und orientiert sich an den Brutto-Werten der hinterzogenen „Teil-“Gegenstandswerte, wie sie sich vor allem aus § 24 StBGebV ergeben.

In der Gebührenrechnung ist dann wie folgt zu zitieren: § 30 StBGebV i.V.m. § 2 StBGebV

Hinweis: In einer Reihe von Fällen wird allerdings auch der Gebührenrahmen von 10 – 30/10 des § 30 StBGebV

keine ausreichende Honorierung bieten, insbesondere dann nicht, wenn aufgrund von Ermittlungen beispielsweise von Spekulationsgewinnen über viele Jahre hinweg die Tätigkeit sehr umfangreich wird. In diesen Fällen empfiehlt sich daher immer der Abschluss einer **Honorarvereinbarung gem. § 4 StBGebV**. Eine solche Vereinbarung ist allerdings nur wirksam, wenn

1. die Erklärung des Auftraggebers schriftlich abgegeben und
2. nicht in der Vollmacht oder einem Vordruck, der auch andere Erklärungen umfasst, enthalten ist.

Achtung: Schriftlichkeit bedeutet nicht allein, dass die Erklärung selbst schriftlich vorliegt, sie muss gem. § 126 BGB auch vom Auftraggeber und vom StB unterschrieben sein.

Der Inhalt der Vereinbarung sollte möglichst unmissverständlich und präzise angegeben werden. Dazu zählen Angaben über die in die Vereinbarung einbezogenen Leistungen, die Höhe der jeweiligen Vergütung, die Gebührenhöhe für etwaige ergänzende Tätigkeiten, die Höhe des Auslagenersatzes etc.

24. Zweifelsfragen zur Steuerberatergebührenverordnung

In loser Folge hatten wir in den letzten Kammermitteilungen eine Sammlung von Zweifelsfragen veröffentlicht, mit denen sich der Ausschuss 20 „Steuerberatergebührenrecht“ der Bundessteuerberaterkammer in der Zeit zwischen Juni 1999 und Juni 2003 befasst hat. Anschließend an die letzte Ausgabe sind hier die letzten sieben Fragen:

Frage 1:

Wie hat die Berechnung der so genannten „Tonnagesteuererklärung“ zu erfolgen?

Der Antrag auf Anwendung der Tonnagebesteuerung fällt unter § 23 Nr. 10 StBGebV. Der Gegenstandswert ist die erstrebte Steuerersparnis, da sich kein anderer Brutto-Gegenstandswert ermitteln lässt. Die Erklärung der Einkünfte einschließlich Verteilung auf die Anteilseigner ist gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2 StBGebV abzurechnen. Gegenstandswert ist der Hinzurechnungsbetrag. Die Aufteilung des Unterschiedsbetrages ist gem. § 5 a EStG in Analogie zu § 24 Abs. 4 Nr. 2 StBGebV mit der Zeitgebühr zu berechnen. Die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen für die Erklärungen nach der Tonnagesteuer ist nach §§ 2, 26 Abs. 1 StBGebV zu berechnen. Gegenstandswert ist die ermittelte Bemessungsgrundlage für die Tonnagesteuer.

Frage 2:

Wann kann eine Erledigungsgebühr in Rechnung gestellt werden? Fällt sie bereits an, wenn der Steuerberater ein Einspruchsschreiben verfasst und die Finanzverwaltung diesem Einspruch stattgibt, indem sie den Bescheid entsprechend korrigiert?

Das Einlegen eines Einspruchs ist mit der Geschäftsgebühr nach § 41 StBGebV abgegolten. Für den Anfall einer Erledigungsgebühr ist erforderlich, dass die Erledigung der Angelegenheit auf einer Mitwirkung des Steuerberaters beruht. Dies ist z. B. der Fall, wenn nach dem Einlegen eines Einspruchs das Finanzamt eine Nachfrage stellt, die eine weitere Tätigkeit des Steuerberaters, z. B. das Ausfüllen eines Fragebogens oder die Erstellung einer zusätzlichen Auswertung, erfordert.

Frage 3:

Kann eine Besprechungsgebühr im Sinne von § 31 StBGebV auch dann in Rechnung gestellt werden, wenn die Beantwortung von Beanstandungen oder Rückfragen schriftlich erfolgt?

Eine Besprechungsgebühr kann nur dann anfallen, wenn auf Anforderung der Finanzverwaltung hin eine mündliche Besprechung stattfindet. Die Beantwortung von bloßen Rückfragen reicht in keinem Fall aus. Es wird empfohlen, beizulegende Unterlagen stets so sorgfältig zu erstellen, dass keine Rückfragen anfallen. Der dadurch möglicherweise entstehende höhere Aufwand kann ggf. über die Anwendung eines höheren Zehntelsatzes abgegolten werden.

Frage 4:

Kann der Steuerberater Gebühren gesondert abrechnen, die entstehen, wenn er sich bei der Aufbewahrung von elektronischen Unterlagen eines Rechenzentrums bedient?

Nach Ansicht des Ausschusses ist die separate Weiterberechnung von Archivierungskosten nicht möglich. Die Steuerberatergebührenverordnung gibt dazu nichts her. Die Archivierungskosten sind wie andere Vergütungen für die Datenverarbeitung grundsätzlich mit der allgemeinen Geschäftsgebühr abgegolten. Ggf. können zusätzliche Aufwendungen im Zehntelsatz bei § 33 StBGebV mit berücksichtigt werden. Der Ausschuss empfiehlt, mit den Mandanten diesbezüglich eine Gebührenvereinbarung zu treffen.

Frage 5:

Wie werden zusätzliche Aufzeichnungen bei Einnahmeüberschussrechnungen gem. § 25 StBGebV bzw. bei Überschussermittlungen gem. § 27 StBGebV abgerechnet?

Auch solche zusätzlichen Aufzeichnungen, die zu steuerlichen Zwecken geführt und nicht unter den §§ 25, 27 StBGebV mit erfasst werden, können nach Ansicht des Ausschusses mit einer Gebühr nach § 33 StBGebV abgerechnet werden. Dies ergibt sich aus der Überschrift des fünften Abschnittes der StBGebV. Dieser lautet: „Gebühren für die Hilfeleistung bei der Erfüllung steuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten“. Unter Buchführung nach § 33 StBGebV ist nicht nur die Finanzbuchführung zu fassen, darunter fallen auch z. B. die Anlagenbuchführung oder die Buchführung im Bereich der Vermietung und Verpachtung sowie auch die notwendigen steuerlichen Aufzeichnungen bei Steuerpflichtigen, die ihre Gewinne nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln.

Frage 6:

Wie ist ein Antrag auf Vergütung ausländischer abziehbarer Vorsteuerbeträge an einen im Inland ansässigen Unternehmer abzurechnen?

Vom Sachverhalt her handelt es sich um den umgekehrten Fall des § 24 Abs. 1 Nr. 21 StBGebV. Die Steuerberatergebührenverordnung ist jedoch nicht unmittelbar anzuwenden, da sie nach §§ 1, 33 StBerG und § 1 StBGebV nur für den Bereich der nationalen Steuern gilt. Es kann daher für einen Antrag auf Vergütung ausländischer abziehbarer Vorsteuerbeträge nur über §§ 612, 632 BGB abgerechnet werden. Die übliche Vergütung kann dabei analog der Steuerberatergebührenverordnung über §§ 2, 24 Abs. 1 Nr. 21 StBGebV bemessen werden.

Frage 7:

Orientiert sich die Höhe der abgerechneten Zeitgebühr an der jeweiligen Qualifikation des Bearbeiters?

Die Differenzierung in § 11 StBGebV, wonach sich die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der beruflichen Tätigkeit richtet, gilt auch für die Zeitgebühr des § 13 StBGebV. Die Vergütung richtet sich damit nach dem Schwierigkeitsgrad der Tätigkeit, nicht nach der Qualifikation des Bearbeiters. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von der Steuerberaterkammer zitierten Entscheidung des LG Düsseldorf vom 23.12.1999. Es heißt dort: „Wenn der beauftragte Steuerberater es sich leisten kann, seine Tätigkeit in einem derart großen Umfang auf Steuergehilfen/Steuerbevollmächtigte zu übertragen, zeigt dies doch überdeutlich, dass die Schwierigkeit der Angelegenheit und das in der Aufgabe liegende berufliche Risiko erfolgreicher Arbeit für den Kläger gering gewesen sein muss“. Die niedrigere Gebühr für die Tätigkeit des Mitarbeiters beruht damit nicht auf dessen Qualifikation, sondern lediglich darauf, dass die fragliche Tätigkeit als nicht besonders schwierig eingestuft wurde.

25. Wettbewerbsverbot für ausgeschiedenen Gesellschafter

In dem Fall einer Steuerberaterin, die aus einer Gesellschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ausgeschieden war und sich gegen eine Entschädigung von ca. 133.000,- EUR verpflichtet hatte, für fünf Jahre keine Mandate früherer Auftraggeber zu übernehmen, urteilte der Bundesgerichtshof:

Ein über zwei Jahre hinausgehendes nachvertragliches Wettbewerbsverbot für einen aus einer Freiberuflersozietät ausgeschiedenen Gesellschafter verstößt in zeitlicher Hinsicht gegen § 138 BGB, weil sich nach einem Zeitraum von zwei Jahren die während der Zugehörigkeit zur Gesellschaft geknüpften Mandantenverbindungen typischerweise so gelöst haben, dass der ausgeschiedene Partner wie jeder andere Wettbewerber behandelt werden kann.

(BGH, Urteil vom 29.09.2003, II ZR 59/02)

26. Freiberuflersozietät: Ausscheiden und Abfindung

1. Soweit sich aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes ergibt, ist für die Bemessung der Tag des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft maßgeblich.
2. Ein Gesellschafter scheidet nicht bereits dann aus einer Sozietät aus, wenn er – zeitlich befristet, aber mit der Möglichkeit der Verlängerung – vorläufiges Ruhegeld wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit von einer Versorgungseinrichtung erhält, sein Mitgesellschafter keinen Vertreter einstellt und entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Regelung den Gewinn der Praxis allein vereinnahmt und den Partner auf der Sprechzeitenmitteilung für Patienten nicht mehr aufführt.
3. Soll nach dem Gesellschaftsvertrag der ausscheidende Partner den am Stichtag vorhandenen Goodwill der Praxis zur Hälfte als Abfindung erhalten, ist kein Raum für die Erwägung, dass ein von dem Ausscheidenden herrührender Praxiswert am Stichtag deswegen nicht mehr vorhanden gewesen sei, weil sich der auf den Ausscheidenden entfallende Teil des Goodwill bis zum maßgeblichen Stichtag „verflüchtigt“ habe.

BGH, Urteil vom 20.10.2003 – II ZR 7/01, in DStR 3/2004, S. 97 ff.

27. Unerlaubte Rechtsberatung

1. Ein vertraglicher Schadensersatzanspruch des Mandanten wegen einer behaupteten Falschberatung eines Steuerberaters ist nicht gegeben, wenn der Steuerberater mit der Beratung eine ihm nach dem Rechtsberatungsgesetz nicht erlaubte Rechtsberatung übernommen hat (hier: Ausarbeitung gesellschaftsrechtlicher Verträge bzw. Erstellung eines Konzepts, wie die Einlagen der Gesellschafter zu erbringen sind). Ein derartiger Vertrag verstößt nämlich gegen ein gesetzliches Verbot und ist gemäß § 134 BGB unwirksam.
2. Auch eine Vertragshaftung des Steuerberaters wegen einer im Übrigen wirksamen Vertragsbeziehung, etwa einer langjährigen Vertragsbeziehung als ständiger steuerlicher Berater, scheidet aus, wenn es sich um die erstmalige Beratung handelt.
3. In einem derartigen Fall kommt aber eine Haftung des Steuerberaters aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 1 RBRG in Betracht.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.05.2003 – 23 U 173/02, in GI 1/2004, S. 18 ff.

28. Zurückbehaltungsrecht nur bei einem Zusammenhang zwischen Forderung und herausverlangten Unterlagen

Bereits mit Urteil vom 03.07.1997 (in NJW 1997, 2944) hatte der Bundesgerichtshof für das Zurückbehaltungsrecht der Rechtsanwälte bzgl. der Akten von Mandanten (§ 15 Abs. 3 BRAO) entschieden, dass in der Regel nur wegen der Honorarforderung aus der konkreten Angelegenheit, die sich auf die zurückbehaltene Handakte bezieht, das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden könne. Unter Bezugnahme auf dieses Urteil hat das KG Berlin mit Urteil vom 28.09.2002 (in Gerling Informationen, 2002, 256) auch für das einem Steuerberater gem. § 66 Abs. 4 StBerG zustehende Zurückbehaltungsrecht bestimmt, dass dieses auf das konkrete Auftragsverhältnis beschränkt ist und die Handakten nicht wegen offener Gebührenforderungen aufgrund anderer Aufträge desselben Mandanten zurückbehalten werden dürfen, woran auch die Zusammenfassung der Einzelaufträge durch einen Beratungsvertrag nichts ändere.

aus: StBK München, 5/03, S. 200

29. Gebührenforderungen – Steuerberater muss am Mandantensitz klagen

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 11.11.2003 entschieden, dass Rechtsanwälte, die Honoraranforderungen einklagen wollen, die Klage am Wohnsitz des Schuldners erheben müssen. Nach § 29 Abs. 1 ZPO ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Dieser Erfüllungsort bestimmt sich grundsätzlich nach § 269 Abs. 1 BGB, wonach die Leistung an dem Ort zu erfolgen hat, an welchem der Schuldner seinen Wohnsitz hat. Weder aus dem Anwaltsvertrag noch aus der Gebührenforderung selbst ergäben sich Besonderheiten, derentwegen ein anderer Leistungsort sachgerecht sei. Die Gebührenforderung des Rechtsanwalts sei demnach, so der BGH, wie andere Geldforderungen auch am Wohnsitz des Schuldners zu erfüllen und daher auch dort geltend zu machen. Diese Entscheidung gilt entsprechend für die Geltendmachung der Gebührenforderungen von Steuerberatern. Steuerberater müssen daher ihre Honoraransprüche bei dem Gericht einklagen, in dessen Bezirk der Wohnsitz bzw. Sitz des Auftraggebers liegt.

BGH, Beschluss vom 11.11.2003 – Az.: X ARZ 91/03
aus: NJW 2004, S. 54 ff.

30. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

Berufsrechtliche Anforderungen an die Außensozietät

- in WPK-Mitteilungen 4/2003, S. 240 ff.

Honoraroptimierung: Möglichkeiten der Honorarsicherung

- von RA Hans-Günther Gilgan in StB 1/2004, S. 33 ff.

Honoraroptimierung: Gebührensicherung durch Anerkennung

- von RA Hans-Günther Gilgan in StB 2/2004, S. 68 ff.

Honoraroptimierung: Der Vorschuss

- von RA Hans-Günther Gilgan in StB 4/2004, S. 148 ff.

Bundeskriminalamt: Anhaltspunkte für Geldwäsche

- in WPK-Mitteilungen 1/2004, S. 12 ff.

Verstoß- und Claims-made-Prinzip in der Berufshaftpflichtversicherung der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

- von RA Holger Grams in Stbg 2/2004, S. 88 ff.

Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater

- in DStR 1-2/2004, S. 64 ff.

Chancen für eine interprofessionelle GmbH von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern mit gleichberechtigten Gesellschaftern

- von Dipl.-Kffr. Dr. Sorika Pluskat in DStR 1-2/2004, S. 58 ff.

Private Finanzplanung und Steuerberatungsgesetz

- von Dirk Farkas-Richling und Wolfgang Staab in StB 1/2004, S. 25 ff.

StB-Report: Anhängige Verfahren beim BFH

- in StB 1/2004, S. 35 ff.

Das Steuerberatungsmandat in der Insolvenz des Mandanten

- von Gerrit Hölzle in StR 48/2003, S. 2075 ff.

Fortbestand des Honoraranspruchs bei nachweislich fehlerhafter Steuerberatung ohne Schadenseintritt

- von Florian F. Haase, M. I. Tax in Stbg 4/2004, S. 180 ff.

Möglichkeiten zur Absicherung von Honorarforderungen

- von RA Michael Klaeren in INF 2003, S. 877

Bei Interesse können die Artikel gegen Einsendung eines mit 1,44 EUR frankierten Freiumschlages bei der Kammergeschäftsstelle abgefordert werden.

III. Ausbildungswesen

31. Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in

INHALTSÜBERSICHT

PRÄAMBEL

1. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Berufung
- § 4 Befangenheit
- § 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 6 Verschwiegenheit
- § 7 Geschäftsführung

2. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 8 Prüfungstermine
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung

3. Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 12 Gegenstand und Gliederung der Prüfung
- § 13 Gegenstand und Umfang des schriftlichen Teils der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung
- § 16 Gegenstand und Umfang der mündlichen Prüfung
- § 17 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 18 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 19 Nichtöffentlichkeit der Prüfung
- § 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

4. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 22 Punkte- und Notenschema
- § 23 Bewertung der Prüfungsfächer
- § 24 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 25 Prüfungszeugnis, Abschlussbezeichnung
- § 26 Nicht bestandene Prüfung
- § 27 Wiederholungsprüfung

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 28 Rechtsbehelfe
- § 29 Prüfungsunterlagen
- § 30 Inkrafttreten, Genehmigung

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Prüfungsordnung
für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen
zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 12.11.2003 erlässt die Steuerberaterkammer Brandenburg als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Satz 2 bis 4 und § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 31. März 1998 (BGBl. S. 596), die folgende

P R Ü F U N G S O R D N U N G

**für die Durchführung der Prüfung
zum Steuerfachwirt/ zur Steuerfachwirtin**

P R Ä A M B E L

Die Steuerberaterkammer führt zum Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Tätigkeiten erworben worden sind, Fortbildungsprüfungen durch. In der Fortbildungsprüfung hat der Prüfungsteilnehmer nachzuweisen, dass er qualifizierte berufsspezifische Aufgaben einer Steuerberaterpraxis mit Sachverhalten aus dem Steuerrecht, dem Rechnungswesen und der Betriebswirtschaft bearbeiten kann. Für die Inhalte der Prüfung wird der bundeseinheitliche Anforderungskatalog zugrunde gelegt.

1. ABSCHNITT: PRÜFUNGSAUSSCHÜSSE

§ 1 Errichtung

Die Steuerberaterkammer als zuständige Stelle errichtet für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsbereiche sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungsausschuss geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrvertreter im Sinne des § 3 Abs. 1 angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl müssen Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

§ 3 Berufung

(1) Die Mitglieder (ordentliche und stellvertretende Mitglieder) werden von der Steuerberaterkammer für längstens fünf Jahre berufen. Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Steuerberaterkammer bestehenden selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrvertreter werden aus dem Kreis der Lehrkräfte, die in berufsbildenden Schulen oder in den für die berufliche Fortbildung eingerichteten Bildungsgängen unterrichten, berufen. Lehrer einer berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Steuerberaterkammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Steuerberaterkammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(2) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Steuerberaterkammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(3) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses während der Amtszeit aus, so ist ein neues Mitglied dieser Gruppe für die verbleibende Amtszeit zu berufen.

§ 4 Befangenheit

(1) Ist oder war ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit einem Prüfungsbewerber verheiratet, verwandt, verschwägert, sein Betreuer, sein Arbeitgeber oder liegen andere Umstände vor, welche die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten, so darf es weder bei der Zulassung noch bei der Prüfung dieses Prüfungsbewerbers mitwirken oder anwesend sein.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Steuerberaterkammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(3) Im Zweifelsfall entscheidet die Steuerberaterkammer oder während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds nach dessen Anhörung. Wird der Prüfungsausschuss aus den in Abs. 1 genannten Gründen beschlussunfähig, so entscheidet die Steuerberaterkammer über die weitere Durchführung der Prüfung. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Kein Mitglied des Prüfungsausschusses darf sich der Stimme enthalten.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Zulassungs- und Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Steuerberaterkammer.

§ 7 Geschäftsführung

Die Steuerberaterkammer regelt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung sowie die Durchführung von Beschlüssen. § 24 Abs. 4 bleibt unberührt.

2. ABSCHNITT: VORBEREITUNG DER PRÜFUNG

§ 8 Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen finden nach Bedarf, in der Regel einmal im Jahr statt.

(2) Die jeweiligen Prüfungstage und Prüfungsorte werden von der Steuerberaterkammer festgelegt. Die Termine der schriftlichen Prüfung sowie der Anmeldeschluss werden rechtzeitig, mindestens drei Monate vorher in den Kammermitteilungen bekannt gegeben.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen

a) wer mit Erfolg die Abschlussprüfung als „Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellte“ abgelegt hat,

b) wer nach Erfüllung der Voraussetzung zu a) zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine hauptberufliche praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltskanzlei oder Landwirtschaftlichen Buchstelle nachweisen kann.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen

a) wer nachweist, dass er nach erfolgreichem Abschluss einer gleichwertigen Berufsausbildung (z.B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Bankkaufmann, Industriekaufmann, Groß- und Außenhandelskaufmann) bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens drei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist,

b) wer keine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann, jedoch bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens acht Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens fünf Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen und Nachweisen über seine Vorbildung und den beruflichen Werdegang darlegt, dass er bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft Qualifikationen erworben hat, die den Anforderungen an den Bewerber gem. Abs. 1 entsprechen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Bewerber zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung seinen Beschäftigungsort, in Ermangelung einer Beschäftigung seinen Wohnort im Bezirk der Steuerberaterkammer hat.

(5) Die Zulassung zur Prüfung setzt weiter voraus, dass der Prüfungsbewerber die nach der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer festgesetzte Zulassungs- und Prüfungsgebühr vor Prüfungsbeginn innerhalb der von der Steuerberaterkammer gesetzten Frist entrichtet hat.

(6) Zur Fortbildungsprüfung ist nicht zuzulassen, wer die Fortbildungsprüfung bereits mit Erfolg abgelegt hat.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat durch den Prüfungsbewerber schriftlich auf dem von der Steuerberaterkammer vorgeschriebenen Formular unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Steuerberaterkammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist in einer Niederschrift unter Angabe der Gründe festzuhalten. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig, unter Angabe des Prüfungstages und des Prüfungsortes einschließlich erlaubter Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Ladung zum schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung erfolgt spätestens einen Monat vor dem Tag der ersten Aufsichtsarbeit.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zur Beendigung der Prüfung widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

3. ABSCHNITT: DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

§ 12 Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

- a) Allgemeines Steuerrecht (Abgabenordnung, Bewertungsgesetz)
- b) Besonderes Steuerrecht (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer)
- c) Rechnungswesen (Buchführung und Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht)
- d) Grundzüge der Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung
- e) Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie des Steuerberatungsrechts.

(2) Die Prüfung besteht aus vier Prüfungsfächern, und zwar aus einem schriftlichen Teil mit drei Klausuren und einer mündlichen Prüfung.

§ 13 Gegenstand und Umfang des schriftlichen Teils der Prüfung

(1) Im schriftlichen Teil der Prüfung ist je eine Klausur mit praxistypischer und fächerübergreifender Aufgabenstellung aus folgenden Gebieten zu fertigen:

- a) Steuerrecht I (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer)

b) Steuerrecht II (Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Abgabenordnung, Bewertungsgesetz)

c) Rechnungswesen (Buchführung und Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht, Grundzüge der Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung, Gesellschaftsrecht)

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt je Klausur vier Zeitstunden.

§ 14 Prüfungsaufgaben

(1) Die Erstellung oder Auswahl der Prüfungsaufgaben sowie die Bestimmung der Arbeits- und Hilfsmittel obliegen einem von der Steuerberaterkammer zu berufenden Ausschuss. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Mehrere Steuerberaterkammern können die Prüfungsaufgaben gemeinsam erstellen. Der Prüfungsausschuss ist gehalten, überregional erstellte Aufgaben zu übernehmen.

§ 15 Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung

(1) Die Prüfung ist unter Aufsicht abzulegen. Die Aufsicht im schriftlichen Teil der Prüfung kann Personen übertragen werden, die dem Prüfungsausschuss nicht angehören. Diese Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden der aufsichtführenden Person im verschlossenen Umschlag zugeleitet, der erst bei Prüfungsbeginn in Anwesenheit der Prüfungsteilnehmer zu öffnen ist. Der Aufsichtführende stellt die Personalien der Prüfungsteilnehmer fest, verteilt die Aufgaben, gibt Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sowie die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel bekannt. Auf die Folgen von Täuschungsversuchen jeder Art ist vor Beginn der Prüfung hinzuweisen.

(3) Die Prüfungsteilnehmer haben die schriftlichen Arbeiten selbständig zu fertigen. Die besonderen Verhältnisse Behinderter sind auf Antrag zu berücksichtigen. Der Antrag soll mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden. Die Steuerberaterkammer kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten sind zusammen mit den Prüfungsaufgaben und Lösungsentwürfen abzugeben.

(5) Der Aufsichtführende hat eine Niederschrift zu fertigen, in der besonders zu vermerken sind

- a) Beginn und Ende der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit
- b) Unregelmäßigkeiten und besondere Vorkommnisse
- c) Namen der Prüfungsteilnehmer, die nicht erschienen sind oder Arbeiten nicht abgegeben haben
- d) Rücktritt eines Prüfungsteilnehmers von der Prüfung.

(6) Nach Abschluss der Prüfung hat der Aufsichtführende den verschlossenen Umschlag mit den schriftlichen Arbeiten sowie die Niederschrift unverzüglich der Steuerberaterkammer zur weiteren Prüfungsabwicklung zu übersenden.

§ 16 Gegenstand und Umfang der mündlichen Prüfung

(1) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 12 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er praxistypische und fächerübergreifende Fälle lösen kann.

(2) Die Prüfungsdauer soll je Prüfungsteilnehmer 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 17 Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Die Bewerber, die an der mündlichen Prüfung teilnehmen, sind hierzu spätestens zwei Wochen vorher durch die Steuerberaterkammer zu laden. Mit der Ladung werden die Punkte und Teilnoten aus der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in mindestens zwei der drei Prüfungsfächer nach § 13 mangelhafte Leistungen oder in einem Prüfungsfach eine ungenügende Leistung erbracht hat.

§ 18 Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsteilnehmer können einzeln oder in Gruppen von bis zu 5 Kandidaten geprüft werden. Die besonderen Verhältnisse Behinderter sind auf Antrag zu berücksichtigen; § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die dem Prüfungsteilnehmer obliegende Verschwiegenheitspflicht nicht verletzt wird (§ 62 StBerG und § 50 WPO).

§ 19 Nichtöffentlichkeit der Prüfung

(1) Vertreter der Steuerberaterkammer und Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Sie haben sich jeder Einwirkung auf die Prüfung zu enthalten.

(2) Die Steuerberaterkammer kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bei der mündlichen Prüfung die Anwesenheit von anderen Personen gestatten. Sie haben sich jeder Einwirkung zu enthalten. Ihre Wahrnehmungen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Aufzeichnungen über Prüfungsunterlagen und Prüfungsablauf sind ihnen nicht gestattet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

(3) Arbeitgeber, deren Mitarbeiter geprüft werden, dürfen bei der Prüfung nicht anwesend sein.

(4) Über das Prüfungsergebnis hat der Prüfungsausschuss in Abwesenheit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen zu beraten und zu beschließen.

§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüfungsteilnehmern, die sich einer Täuschungshandlung schuldig machen, kann der Aufsichtführende die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann der Aufsichtführende den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Rücktritt ist nur bis zum Ende der letzten Klausur möglich. Er ist ausdrücklich gegenüber dem Aufsichtführenden oder der Steuerberaterkammer zu erklären. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht abgelegt.

(2) Ist der Prüfungsbewerber aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so gilt die Prüfung ebenfalls als nicht abgelegt. Über das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Tritt die Verhinderung nach Beginn der Prüfung ein, so können auf Antrag bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden. In diesem Fall kann die Prüfung frühestens beim nächstmöglichen Prüfungstermin fortgesetzt werden.

4. ABSCHNITT: BEWERTUNG, FESTSTELLUNG UND BEURKUNDUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

§ 22 Punkte- und Notenschema

(1) Für die Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern im Sinne des § 12 Abs. 2 sowie das Gesamtergebnis im Sinne des § 24 gelten folgende Punkte und Noten:

Punkte	Noten		
100-92	sehr gut	(1)	Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
91 - 81	gut	(2)	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
80 - 67	befriedigend	(3)	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

66 - 50	ausreichend	(4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im Ganzen aber den Anforderungen noch entspricht
49 - 30	mangelhaft	(5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
29 - 0	ungenügend	(6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

(2) Jedes Prüfungsfach sowie das Gesamtergebnis sind mit ganzen Punkten zu bewerten, Dezimalstellen sind bis 0,49 abzurunden, ab 0,5 aufzurunden.

§ 23 Bewertung der Prüfungsfächer

(1) Die Prüfungsleistungen bewertet der Prüfungsausschuss. Jede schriftliche Arbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu begutachten. Diese schlagen eine Punktzahl gemäß § 22 für jede Arbeit vor, auf die sich der Prüfungsausschuss einigt.

(2) Eine vom Prüfungsteilnehmer nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note "ungenügend" zu bewerten.

(3) Die in den schriftlichen Arbeiten erzielten Punkte werden dem Prüfungsteilnehmer mit der Einladung zum mündlichen Teil der Prüfung mitgeteilt.

(4) Die Leistung der mündlichen Prüfung ist vom Prüfungsausschuss mit einer Punktzahl gemäß § 22 zu bewerten.

§ 24 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt auf der Grundlage der Einzelergebnisse das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Prüfungsfächer das gleiche Gewicht.

(2) Zum Bestehen der Prüfung müssen in mindestens drei der vier Prüfungsfächer sowie im Gesamtergebnis mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit ungenügend bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses ist die Summe der Ergebnisse der vier Prüfungsfächer nach Punkten gemäß § 22 durch vier zu teilen und hieraus die Endnote zu bestimmen.

(4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Festlegung der Prüfungsergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitzuteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Datum des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 25 Prüfungszeugnis, Abschlussbezeichnung

Nach bestandener Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer von der Steuerberaterkammer die Abschlussbezeichnung "Steuerfachwirt" / "Steuerfachwirtin" zuerkannt und ein Zeugnis erteilt.

Das Prüfungszeugnis enthält:

- die Bezeichnung "Prüfungszeugnis nach § 46 BBiG"
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers
- die Abschlussbezeichnung Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin
- die Ergebnisse in den Prüfungsfächern und das Gesamtergebnis in Punkten und Noten
- das Datum des Bestehens der Prüfung
- die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Beauftragten der Kammer mit Siegel.

§ 26 Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Steuerberaterkammer einen Bescheid gemäß § 28 mit Bekanntgabe der Punkte und Noten der einzelnen Prüfungsfächer.

§ 27 Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

5. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Steuerberaterkammer sind dem Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer schriftlich bekannt zu geben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die

Niederschriften sind gemäß § 15 Abs. 5 zwei Jahre, die Niederschriften gemäß § 24 Abs. 4 zehn Jahre aufzubewahren.

§ 30 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Prüfungsordnung wurde am 13.04.2004 gemäß § 41 Satz 4 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 BBiG von der obersten Landesbehörde genehmigt.

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Verkündung im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer folgt; gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum/zur „Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin“ vom 27.09.99 in der Fassung vom 30.09.99 außer Kraft.

Die vorstehende Prüfungsordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Brandenburg veröffentlicht.

Potsdam, den 29. April 2004

Steuerberaterkammer Brandenburg
gez. Reinhard Satory
Präsident

32. Ergebnisse der Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in 2003/2004

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2003/04 wurde zeitgleich in 18 Steuerberaterkammern am 11.12./12.12. und 13.12.2003 durchgeführt.

Der entsprechende mündliche Teil wurde durch die Steuerberaterkammer Brandenburg am 05.04.2004 in Potsdam durchgeführt.

Dabei wurde im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer folgendes Ergebnis erzielt:

Zahl der Teilnehmer	bestanden	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	nicht bestanden	schriftlich	mündlich
16	10	0	1	1	8	6	6	0

Die Durchfallquote liegt bei 37,5 %.

Auf diesem Wege möchten der Vorstand und die Geschäftsführung den nachfolgend genannten Damen und Herren, welche die Fortbildungsprüfung bestanden haben, noch einmal sehr herzlich gratulieren:

Bracklow, Matthias
Ebel, Ralf
Falke, Kristin
Gröger, Kathleen
Kraatz, Susanne
Schmidt, Diana

Schmidt, Uta
Vorkastner, Yvonne
Wruck, Birgit
Zimmermann, Heike.

Die Vizepräsidentin der Steuerberaterkammer Brandenburg, Frau Gabriela Starck, überreichte Frau Uta Schmidt als Anerkennung für ihre Leistungen mit dem Prädikat „Gut“ das Buch „Illustrierte Geschichte des steuerberatenden Berufs“.

Den erfolgreichen Teilnehmern der Fortbildungsprüfung 2003/04 wünschen wir alles Gute im beruflichen und persönlichen Leben!

33. Ergebnisse der Zwischenprüfung 2004 im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

Die Zwischenprüfung 2004 wurde am 01.03.2004 dezentral an den jeweiligen Oberstufenzentren mit nachfolgendem Gesamtergebnis durchgeführt:

Zahl der Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
112	0	11 9,8%	35 31,2	42 37,5	19 17,0	5 4,5%

Oberstufenzentrum II Potsdam

Zahl der Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
36	0	2 5,5%	12 33,4	12 33,4	9 25,0	1 2,7 %

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin

Zahl der Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
39	0	3 7,6%	14 35,9	17 43,6	3 7,7%	2 5,2%

Kfm. Oberstufenzentrum Cottbus

Zahl Der Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
37	0	6 16,2	9 24,4	13 35,1	7 18,9	2 5,4 %

Im Vergleich zu den Zwischenprüfungen der vergangenen Jahre liegen die Ergebnisse im Durchschnitt. Damit jedoch das Ausbildungsziel erreicht werden kann, sind durch alle Beteiligten weiterhin Anstrengungen erforderlich.

34. Ergebnisse der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ – Sommer 2004

- schriftlicher Teil am 29.03./30.03.04
- mündlicher Teil vom 26.05.04 bis 11.06.04

Zahl der Teilnehmer	bestanden	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	nicht bestanden	schriftlich	Mündlich
203)	143) 70,4	0	5 3,5 %	43 30,1	95 66,4	60 29,6	60	0

*) darin enthalten: 128 Teilnehmer duale Ausbildung
23 Teilnehmer GFS Steuerfachschule in Berlin GmbH, Zwst. Bernau
25 Teilnehmer SOWI Frankfurt/O. GmbH, Zwst. Fürstenwalde
20 Teilnehmer Tertia Training & Consulting GmbH & Co. KG, Zwst. Potsdam
7 Wiederholer

**) darin enthalten: 92 Teilnehmer duale Ausbildung
14 Teilnehmer GFS Steuerfachschule in Berlin GmbH, Zwst. Bernau
21 Teilnehmer SOWI Frankfurt/O. GmbH, Zwst. Fürstenwalde
12 Teilnehmer Tertia Training & Consulting GmbH & Co. KG, Zwst. Potsdam
4 Wiederholer

35. Ausbildungsabschlussfeier der Steuerberaterkammer Brandenburg am 19.06.2004 in Potsdam

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hatte die erfolgreichen Teilnehmer der Sommerprüfung 2004 zur traditionellen Ausbildungsabschlussfeier am 19.06.2004 in das „Kongresshotel – Am Templiner See“ eingeladen. Der Einladung waren über 350 Gäste, darunter Prüfungsabsolventen mit ihren Angehörigen, Ausbilder, Prüfungsausschussmitglieder sowie Fachlehrer und Dozenten der Oberstufenzentren und der Umschulungsträger gefolgt.

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Satory, konnte wiederum zahlreiche Ehrengäste, darunter Frau Ministerialdirigentin Angela Nottelmann, Steuerabteilungsleiterin im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg, Herr Dipl.-Kfm. Reinhard Weiser, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vorsitzender des Berlin-Brandenburger Verbandes der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e. V., Frau Christina Weigel, Schulleiterin des Oberstufenzentrums II Potsdam, Herrn Rainer Lorenz, Schulleiter des Kfm. Oberstufenzentrums, sowie Herrn Rolf-

Dieter Köppche, zuständiger Abteilungsleiter am Kfm. Oberstufenzentrum Cottbus begrüßen.

Die Festansprache hielt Frau Ministerialdirigentin Angela Nottelmann, Leiterin der Steuerabteilung im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg. Sie gratulierte den Steuerfachangestellten zum Bestehen der Prüfung und wies auf die hohe Bedeutung einer qualifizierten Ausbildung und umgekehrt auf die weitgehende Chancenlosigkeit unqualifizierter junger Menschen in einer Leistungsgesellschaft hin.

Sie betonte, dass das Qualitätsniveau eines Unternehmers, auch eines Freiberuflers, wesentlich von dem Niveau seiner Mitarbeiter abhängt, was die hohe Verantwortung des Berufs zeige.

Der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Wolfgang Hey, ging in seiner Ansprache auf die Rolle der dualen Ausbildung zur Gewinnung qualifizierten Berufsnachwuchses ein. In diesem Zusammenhang würdigte er die jahrelangen Initiativen der Steuerberater im Land Brandenburg zur Schaffung von Ausbildungsplätzen. Im Zusammenhang mit der Ausbildungsplatzabgabe ging Herr Hey auch auf den Zusammenhang zwischen schulischen Vorkenntnissen, der Motivation von Ausbildungsplatzbewerbern und die Bereitschaft zur Schaffung von Ausbildungsplätzen ein. Gerade durch das Zusammenspiel zwischen Berufsschule, Steuerberaterpraxen und Steuerberaterkammer konnte sichergestellt werden, dass die Absolventen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ zum Abschluss ihrer Ausbildung über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

Der Geschäftsführer der SOWI Frankfurt/Oder GmbH, Herr Roland Franze, der stellvertretend für die Berufsschulen und Weiterbildungsinstitutionen sprach, würdigte die Initiativen der Steuerberaterinnen und Steuerberater bei der Bereitstellung von Praktikanten- und Ausbildungsplätzen und das persönliche Engagement der Ausbildungsbetriebe, der Dozenten der Umschulungsträger sowie der Lehrer an den Oberstufenzentren während der Ausbildungszeit. Er würdigte insbesondere auch die hohen Qualitätsanforderungen, die an Umschulungsträger durch die Agenturen für Arbeit gestellt werden.

Frau Jana Liegau – frischgebackene Steuerfachangestellte – ließ in ihrem Vortrag drei Jahre Ausbildungszeit Revue passieren. Sie ging darin kritisch, aber auch humorvoll, mit Erinnerungen, Eindrücken und Perspektiven während der praktischen und theoretischen Ausbildung um.

Nachfolgend genannte Prüfungsteilnehmer konnten für ihre guten Leistungen mit einem Buchpräsent geehrt werden:

Conrad, Sandra

GFS Steuerfachschule in Berlin GmbH, Zwst. Bernau/
Gertraud Klammer, StB, Lindenberg

Heinze, Nicole

Kfm. Oberstufenzentrum Cottbus/ Muthmann, Schäfers,
Gargula, StB, WP, Cottbus

Liegau, Jana

Kfm. Oberstufenzentrum Cottbus/ Heilmann & Partner,
StBG mbH, ZNL Cottbus

Malareck, Sylvia

GFS Steuerfachschule in Berlin GmbH, Zwst. Ber-
nau/Barbara Stepjen, StB, Berlin

Weierich, Antje

Tertia Training & Consulting GmbH & Co. KG, Zwst.
Potsdam / Grieger Mallison & Partner, StBG, Potsdam

Für die musikalische Umrahmung sorgten wiederum
Schüler der Musikschule „Johann-Sebastian-Bach“ aus
Potsdam.

Allen erfolgreichen Teilnehmern der Abschlussprüfung –
Sommer 2004 – an dieser Stelle noch einmal unsere
herzlichsten Glückwünsche und alles Gute für die beruf-
liche und persönliche Zukunft!

36. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuer- fachwirt/in“

1. Abschlussprüfungen Berufsausbildung

1.1. Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2004/05

- schriftlicher Teil: am 08.11./09.11.04 in Potsdam
- mündlicher Teil: 10.01.05 bis 19.01.05 in Potsdam

Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an
der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2004/2005 –
teilnehmen wollen, haben die Möglichkeit, ab Monat
April 2004 die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der
Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer anzufordern!

Anmeldeschluss: 31.08.2004

2. Fortbildungsprüfungen zum/r Steuerfachwirt/in

2.1. Fortbildungsprüfung 2004/05

- schriftlicher Teil: am 09.12./10.12. und 11.12.04
- mündlicher Teil: Anfang April 2005

Anmeldeschluss: 15.09.2004

Der schriftliche Teil sowie der mündliche Teil der Fort-
bildungsprüfung 2004/05 werden wiederum in Potsdam
durchgeführt.

2.2. Prüfungstermine 2005/2006

Für die Fortbildungsprüfungen 2005/06 sind die Termine
voraussichtlich wie folgt:

- schriftlicher Teil: am 08.12./09.12. und 10.12.2005
- mündlicher Teil: Anfang April 2006

37. Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten hier: Literaturhinweise

1. Klausurentraining für Steuerfachangestellte - Ab- schlussprüfung

Von Diplom-Finanzwirt (FH) Dieter Dahms und Diplom-
Finanzwirt (FH) Steuerberater Michael Puke.

2. Auflage 2004, 250 Seiten, Broschüre EUR 22,00 (D) /
SFr 38,70 – ISBN 3 482 52062 3

Die Steuerfachangestelltenprüfung markiert den Einstieg
in den steuerberatenden Beruf. Sie kann damit eine erste
Weichenstellung für den künftigen beruflichen Werde-
gang darstellen. Ein gutes Prüfungsergebnis stärkt nicht
selten die Position bei der ersten Gehaltsverhandlung und
eröffnet zudem berufliche Perspektiven und interessante
berufliche Tätigkeitsfelder. Es ist daher besonders wich-
tig, sich auf die Abschlussprüfung als Steuerfachte-
ngestellte/r gründlich vorzubereiten.

Neben der fachlichen Vorbereitung ist es notwendig, sich
ein möglichst konkretes Bild davon zu verschaffen

- wie Prüfungsaufgaben aufgebaut sind,
- wie umfangreich sie sind,
- was in der Abschlussprüfung verlangt wird (Geset-
zeszitate, Umfang schriftlicher Ausführungen etc.),
- welche Fragestellungen üblicherweise vorkommen,
- welche Fach- und Themengebiete erfahrungsgemäß
Prüfungsgegenstand sind.

Das „Klausurentraining für Steuerfachangestellte“ hilft,
sich auf die Prüfung vorzubereiten. Anhand von Prü-
fungsaufgaben, die Originalklausuren in Nordrhein-
Westfalen und anderer Bundesländer in Aufbau und
Schwierigkeitsgrad nachempfunden sind, kann der Leser
sein Fachwissen auf die Probe stellen, mögliche Lücken
erkennen und bis zur Abschlussprüfung schließen.

Durch Einhaltung der jeweils vorgegebenen Bearbei-
tungszeit und Verwendung ausschließlich auch in der
Prüfung zugelassener Hilfsmittel, wird die Prüfungssitua-
tion optimal simuliert. Die Angaben zur Punktevergabe
helfen zudem, die Einteilung der Bearbeitungszeit zu
trainieren.

Nach jeder Klausur sind Lösungshinweise abgedruckt.
Zusätzliche „ergänzende Hinweise“ dienen dem Ver-
ständnis und der Nachbereitung der Prüfungsinhalte.

Mit diesem Buch – jetzt in 2. Auflage erschienen – erhal-
ten angehende Steuerfachangestellte Routine bei der
Bearbeitung von Prüfungsaufgaben, lernen das Wissen
auf klausurtypische Fälle anzuwenden und die zur Verfü-
gung stehende Zeit richtig einzuteilen. Dadurch wird
Prüfungsangst und –stress vermieden.

2. Klausurentraining für Steuerfachangestellte - Zwischenprüfung

Von Diplom-Finanzwirt (FH) Dieter Dahms und Diplom-Finanzwirt (FH) Steuerberater Michael Puke.

2. Auflage 2004, 173 Seiten, Broschüre EUR 19,80 (D) / sFr 34,80 – ISBN 3 482 52072 0

Im Laufe ihrer Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten haben die Auszubildenden bereits eine Menge über Theorie und Praxis im steuerberatenden Beruf erfahren. Sowohl in der Berufsschule als auch in der Ausbildungskanzlei fehlt es erfahrungsgemäß allerdings häufig an der notwendigen Zeit, das Erlernte auf Übungs- und Klausurfälle anzuwenden und somit für den ersten „Ernstfall“, die Zwischenprüfung, zu trainieren.

Die Zwischenprüfung findet zumeist zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres statt. Sie erstreckt sich auf die Prüfungsfächer Wirtschafts- und Sozialkunde, Rechnungswesen sowie Steuerwesen.

Das „Klausurentraining für Steuerfachangestellte“ hilft, sich auf die Prüfung vorzubereiten. Anhand von sieben Prüfungsaufgaben kann der Leser sein Fachwissen auf die Probe stellen, mögliche Lücken erkennen und bis zur Zwischenprüfung schließen. Durch Einhaltung einer Bearbeitungszeit von jeweils 180 Minuten je Klausur und Verwendung ausschließlich auch in der Prüfung zugelassener Hilfsmittel kann die Prüfungssituation simuliert werden. Die Angaben zur Punktevergabe helfen aber auch, die Einteilung der Bearbeitungszeit zu trainieren.

Die Aufgaben in diesem Band orientieren sich in Zusammensetzung und Schwierigkeitsgrad überwiegend an den Anforderungen in Nordrhein-Westfalen. Ihr Schwierigkeitsgrad entspricht jedoch auch dem, was in den meisten übrigen Bundesländern verlangt wird. Die Klausuren vermitteln also einen realistischen Eindruck von dem, was in der Zwischenprüfung gefordert wird.

Nach jeder Klausur sind Lösungshinweise mit der richtigen Antwort abgedruckt. Zusätzliche „ergänzende Hinweise“ dienen dem Verständnis und der Nachbereitung der Prüfungsinhalte. Mit diesem Buch erhalten die angehenden Steuerfachangestellten Routine bei der Bearbeitung von Prüfungsaufgaben, lernen das Wissen auf klausurtypische Fälle anzuwenden und die zur Verfügung stehende Zeit richtig einzuteilen. Dadurch wird Prüfungsangst und –stress vermieden.

38. Ausbildungsplatzbörse: Ausbildungsplatzangebote im Internet

Der Ausschöpfung aller Möglichkeiten bei sinkenden Bewerber- und Ausbildungsplatzzahlen in der gesamten Wirtschaft, qualifizierte Bewerber für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ zu gewinnen, kommt besondere Bedeutung zu. In den öffentlichen Internet-Seiten der Steuerberaterkammer Brandenburg wird in den nächsten Tagen daher eine

Ausbildungsplatzbörse eingerichtet, um offene Ausbildungsplätze über das Internet anbieten zu können. Jugendliche, die gezielt das Internet nutzen, können sich auf diese Weise über offene Ausbildungsplätze im steuerberatenden Beruf informieren.

Darüber hinaus besteht für jedes Kammermitglied die Möglichkeit, unter Angabe seiner Namens-, Adress- und Kommunikationsdaten sein Ausbildungsplatzangebot zeitlich befristet zu veröffentlichen. Dabei können auch gewünschte Anforderungen an potenzielle Bewerber, z. B. das Mindestalter und die Schulbildung, berücksichtigt werden. Wird die Kammer über die Besetzung des Ausbildungsplatzes informiert, wird das Ausbildungsplatzangebot gelöscht.

Die Kammer unterstützt somit die Anbahnung eines Ausbildungsverhältnisses ab sofort wie folgt:

- **Ausbildungsplatzangebote
(Ausbildungsplatzbörse)**

Angebot freier Ausbildungsplätze durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, beaskunftbar in den öffentlichen Seiten der Internet-Präsentation der Kammer.

Voraussetzung ist die Übersendung des Formblattes „Ausbildungsplatzangebot“, das dieser Kammermitteilung als Anlage beiliegt bzw. aus dem Internet unter

„download → service“

heruntergeladen werden kann.

Die Eingabe der erforderlichen Daten erfolgt nach Vorlage des Angebotes des jeweiligen Kammermitgliedes durch die Geschäftsstelle.

39. Ausbildungsplatzabgabe schadet den Freien Berufen

Die rot-grüne Bundesregierung hat ihre Drohung wahrgemacht und ein sogenanntes Berufsausbildungssicherungsgesetz auf den parlamentarischen Weg gebracht – gegen den Widerstand fast aller Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik. Selbst in der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen geben viele offen zu, dass die Ausbildungsplatzabgabe lediglich Symbolpolitik ist und – schlimmer noch – nicht zu mehr, sondern zu weniger Ausbildungsplätzen führen wird.

Der Gesetzesentwurf erkennt nämlich völlig die maßgeblichen Ursachen für die Probleme auf dem Ausbildungsmarkt, vor allem die anhaltend schwache Wirtschaftslage. Insbesondere im Bereich der Freien Berufe machen sich flau Konjunktur und falsche politische Weichenstellungen bemerkbar: Unausgeglichene Gesundheitsreformen haben die Situation bei Ärzten, Zahnärzten und ganz besonders Apothekern massiv verschlechtert. Die andauernde Krise in der Bauwirtschaft beeinflusst nachhaltig die Ausbildungsfähigkeit von Architekten und Ingenieuren. Andere Bereiche wie Wirtschaftsprüfung, Rechts- und Steuerberatung leiden unter dem frapieren

den Mangel geeigneter Bewerber. Besonders ärgerlich dabei ist, dass auch sie zur Ausbildungs-Kasse gebeten würden.

Die für die Ausbildungslücke maßgeblich verantwortlichen Ursachen – allgemein schlechte Wirtschaftslage und mangelnde Ausbildungsreife – können durch eine Lehrstellensteuer nicht beseitigt werden. Zunehmen wird also nicht die Zahl der Ausbildungsplätze, wohl aber der materielle und bürokratische Aufwand. Denn obwohl das vorgelegte Gesetz all jene Betriebe, die zehn oder weniger sozialversicherungspflichtige Beschäftigte haben, von der Abgabe befreit – und damit ein Großteil der Praxen, Kanzleien, Büros und Apotheken nicht unmittelbar betroffen ist –, werden auch die Freiberufler von dem Gesetzesmonster erfasst.

Damit das mit der Umverteilung beauftragte Bundesverwaltungsamt in Köln ermitteln kann, ob und in welchem Ausmaß die vorgesehene Ausbildungsquote von sieben Prozent erfüllt wird, muss jeder Betrieb und auch jeder Freiberufler umfangreiche Angaben über seine Beschäftigten machen. Mit der Meldung der Beschäftigtenzahl und Bereitstellung von Unterlagen wird es aber nicht getan sein: Zu erwarten sind Betriebsbesuche der Abgabenverwalter und später Einsprüche und langwierige Rechtsverfahren, die weit über ein Ausbildungsjahr hinausgehen werden.

Das Bundesverwaltungsamt soll um etliche hundert Mitarbeiter aufgestockt werden, womit ein Gutteil der durch die Abgabe eingenommenen Gelder für die Finanzierung des Umverteilungsapparates verloren geht. Mit diesem Monster straft die Bundesregierung ihre vermeintlichen Bürokratieabbaupläne Lügen. Aber nicht nur die rund 70 Millionen Euro Verwaltungskosten sind bedenklich: Der Finanzminister befürchtet Steuermindereinnahmen von 600 Millionen Euro, da die Abgabe abgesetzt werden kann. Und auch den ohnehin klammen Kommunalkassen drohen weitere Löcher, da Städte und Gemeinden ebenfalls zur Abgabe herangezogen werden sollen.

All diesen Umständen zum Trotz mag der einzelne Freiberufler glauben, der Ausbildungsabgabe noch etwas abgewinnen zu können. Da das Gesetz vorsieht, Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten zwar von der Abgabe auszunehmen, wohl aber in die Förderung überdurchschnittlich stark ausbildender Unternehmen einzubeziehen, könnten kleine Freiberuflereinheiten theoretisch schon vom ersten Auszubildenden an zuschussfähig sein. Die Annahme, hier etwas geschenkt zu bekommen, dürfte sich jedoch als trügerisch erweisen. Noch einmal: Bei der Ausbildungsplatzabgabe handelt es sich um eine enorme Umverteilungsmaschinerie, bei der eine gewaltige Masse dem Umverteiler selbst zukommen wird. Der beschriebene Verwaltungsmehraufwand ist durch die Förderung nicht nur absolut, sondern oft auch für den Einzelnen nicht zu kompensieren.

Die Freien Berufe haben sich in der Vergangenheit den Ruf verlässlicher, in der Regel über den eigenen Bedarf hinausgehender Ausbilder erworben. Eigene Ausbildungsplatzentwickler tragen dazu bei, das Lehrstellenpotenzial auch in wirtschaftlich schwerer Lage auszu-

schöpfen. Gutes Image und seriöse Arbeit sollten nicht durch das Schielen auf vermeintliche Mitnahmeeffekte diskreditiert werden. Auch in Zukunft dürfen und werden nicht Zwangsabgaben und Lockvogelangebote, sondern Wirtschaftsklima und Bewerberqualität über den Abschluss eines Ausbildungsvertrages entscheiden.

Ganz offenbar hat sich die Bundesregierung gegenüber ihrem linken Flügel und den Gewerkschaften in eine Sackgasse manövriert, aus der sie ohne weiteren Gesicht- und Wählerverlust nicht mehr herauszukommen meint. Die Hoffnungen der Wirtschaft, aber auch der jungen Menschen, stützen sich nunmehr auf den Bundesrat, der mit einer eigenen Zweidrittelmehrheit auch ein zustimmungsfreies Gesetz zu Fall bringen könnte. Es bleibt daher abzuwarten, ob die SPD-geführten Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein ihre angekündigte Ablehnung des Gesetzesentwurfs wahr machen.

(Bundesverband der Freien Berufe,
Marcus Kuhlmann, April 2004)

Anmerkung: Auf die aktuelle Entwicklung nach Redaktionsschluss wird verwiesen.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

40. Veröffentlichungen der Oberfinanzdirektion Cottbus

- | | | |
|---|---|----------------|
| 9 | Umsatzsteuer;
Umsatzsteuerliche Behandlung von Vorauszahlungen gem. § 16 Nr. 2 Abs. 1 VOB/B im Zusammenhang mit Werkleistungen | 11.03.
2004 |
|---|---|----------------|

S 7270 - 0003 - St 244

- | | | |
|----|--|----------------|
| 10 | Systembedingte Änderungen bei der Umsatzbesteuerung - Modell einer generellen Ist-Versteuerung mit cross-check | 11.03.
2004 |
|----|--|----------------|

S 7050 - 01 - St 245

- | | | |
|----|--|----------------|
| 11 | Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG;
Hier: Kontrollmitteilungen über die Gewährung von steuerfreien Leistungen des Arbeitgebers in Form sog. Job-Tickets (§ 3 Nr. 34 EStG) | 17.03.
2004 |
|----|--|----------------|

S 2351 - 8 - St 212

- 12 Umsatzsteuerliche Behandlung von Erschließungsmaßnahmen; Anwendungszeitpunkt der Regelungen im BMF-Schreiben vom 13.07.2000 IV D 1 - S 7300 - 49/00 (BStBl. 2000 I S. 1188)

07.04.
2004

S 7300 - 0014 - St 244

- 13 Umsatzsteuerliche Behandlung der privaten Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gebäudes - Anwendung des EuGH-Urteils vom 08.05.2003

12.05.
2004

S 7168 - 12 - St 242

- 14 Vordrucke zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für 2003 sowie der Erklärungen zu den gesonderten Feststellungen nach §§ 27 ff. KStG für 2003; Mitteilungen sowie Berechnungsbogen und Bescheide für die personelle KSt-Veranlagung für 2003; Vordrucke zur Überprüfung steuerbefreiter Körperschaften i.S. des § 5 Abs. 1 Nr. 3, 5, 7, 9 und 18 KStG für 2003

07.05.
2004

S 2932 - 50 - St 221

- 15 Umsatzsteuer; Auswirkungen durch den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Union

17.05.
2004

S 7058 - 1 - St 242

Die Veröffentlichungen der OFD Cottbus können gegen Einsendung eines mit 1,00 EUR frankierten Umschlages bei der Geschäftsstelle bestellt werden.

41. Jahresabschlüsse 2003: Berücksichtigung des geänderten § 8a KStG im Lagebericht

Im Rahmen des sog. „Korb II“-Gesetzes wurde u. a. § 8a KStG mit Wirkung zum 01.01.2004 geändert. Die alte Regelung betraf lediglich ausländische Gesellschafter deutscher Kapitalgesellschaften, die Neuregelung schließt nun auch inländische Gesellschafter mit ein. Hieraus resultieren erhebliche steuerliche Verschärfungen und Mehrbelastungen bei der Gesellschafter-Fremdfinanzierung – auch für den Mittelstand:

Vergütungen für Fremdkapital, das ein wesentlich beteiligter Gesellschafter (mehr als 25 %) seiner Gesellschaft nicht nur kurzfristig überlassen hat,

sind unter den folgenden Voraussetzungen nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig, sondern werden zu verdeckten Gewinnausschüttungen umqualifiziert:

- Die Vergütungen überschreiten pro Jahr 250.000 Euro (Freigrenze)

und

- sie sind entweder ergebnis- bzw. umsatzabhängig vereinbart oder
- als Bruchteil des Kapitals vereinbart und das überlassene Fremdkapital ist mehr als das 1,5-fache des anteiligen Eigenkapitals des Gesellschafters.

Das Gleiche gilt, wenn das Fremdkapital durch eine nahe stehende Person, Tochtergesellschaft oder durch einen rückgriffsberechtigten Dritten (z. B. Bank) überlassen wird.

Auf die Kapitalgesellschaft kann durch die Gewinnerhöhung eine zusätzliche Steuerbelastung (KSt, Soli-Z, GewSt) von ca. 38 – 40 % der als vGA umqualifizierten Zinszahlungen zukommen, außerdem ist die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer zu beachten.

(Hinweis: Die Bundessteuerberaterkammer hat sich bereits kritisch zu Zweifelsfragen der Neuregelung geäußert und auf Anwendungsprobleme hingewiesen. Diese Probleme können nachhaltig nur durch ein Korrekturgesetz gelöst werden. Aktuell wird die Stellungnahme zu dem Entwurf des BMF-Anwendungsschreibens vorbereitet.)

Im Einzelfall können bei hoher Gesellschafterfremdfinanzierung die Auswirkungen des neu gefassten § 8a KStG auf die Finanzlage des Unternehmens bedeutend sein. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob die Auswirkungen so wesentlich sind, dass im Rahmen der Risikoberichterstattung im Lagebericht der Gesellschaft hierauf eingegangen werden muss. Dies betrifft bereits die Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2002 enden.

(aus: Mitteilungen der Bundessteuerberaterkammer)

42. Rating – Die Herausforderung kam schneller als erwartet

Seit Januar 2004 können Steuerberater das DATEV-Rating-System einsetzen. Steuerberater Wolf D. Oberhauser nahm bereits an der Pilotphase für dieses neue DATEV-Produkt teil. Hier geben wir Ihnen seinen Erfahrungsbericht zur Kenntnis:

Als Steuerberater mit einer eher kleinen Steuerberaterpraxis (6 Mitarbeiter und ein Berufsträger) stand ich dem Thema Rating lange Zeit skeptisch gegenüber. Aufgrund der Diskrepanz zwischen den vorhandenen Ressourcen und der täglichen Arbeitsbelastung, von den permanenten

Gesetzesänderungen ganz zu schweigen, war ein neues Geschäftsfeld Rating kaum vorstellbar. Als sich die negative wirtschaftliche Entwicklung auch auf meinen Mandantenstamm auswirkte, wurde mir allerdings klar, dass sich die Kanzlei mit diesem Thema beschäftigen muss. Die Herausforderung kam dann viel schneller als erwartet:

Ein wichtiger Mandant stand seit einiger Zeit mit seiner Bank (aus dem Genossenschaftsbereich) auf „Kriegsfuß“. Für uns relativ willkürlich wurden immer wieder neue Unterlagen angefordert, eine mit dem Sachbearbeiter vereinbarte Kontokorrentlinie wurde nicht eingeräumt – aber geduldet. Auch der im DATEV-Programm Unternehmensanalyse errechnete Krisensignalwert (Z-Wert) wies ebenso wie die anderen harten Faktoren eine negative Tendenz auf. Aber auf Grund des Auftragsbestandes und der Planung (verbunden mit den eingeleiteten Maßnahmen) gingen mein Mandant und ich davon aus, dass im Jahre 2003 der turn around geschafft würde.

Jetzt galt es, auch die Bank von der bevorstehenden Wende zum Positiven zu überzeugen. Zur Vorbereitung des Bankgespräches wurde die Planung des Mandanten mit dem Programm Unternehmensplanung der DATEV nachbearbeitet. Dabei konnten Schwachpunkte aufgedeckt und die Konzeption um eine Liquiditätsplanung erweitert werden.

Des Weiteren wurde das Unternehmen mit Hilfe des DATEV-Rating-Systems, auf das wir bereits in der Pilotphase zugreifen konnten, einer genauen Analyse unterzogen. Der gesamte Fragenkatalog der Rating-Checkliste wurde bis ins Detail abgearbeitet. Gefragt wird in dem System einerseits nach harten Fakten, Kennzahlen und Werten. Deren Berechnungsgrundlage können meist per Knopfdruck aus dem Programm Rechnungswesen der DATEV übernommen werden.

Andererseits werden die so genannten qualitativen Faktoren unter die Lupe genommen. Beispielsweise werden Fragen wie „Wie beurteilen Sie die Wettbewerbsposition des Unternehmens?“ oder „Ist das Unternehmen von einzelnen Großkunden abhängig?“ gestellt. Für deren Beantwortung stehen systeminterne Antworthilfen und branchentypische Vergleichswerte zur Verfügung.

Die Zwischen- und Gesamtergebnisse, die das Rating-System berechnet, haben wir dokumentiert. Sie verschafften uns ein detailliertes Bild des Unternehmens mit Risiken, Stärken und Schwächen. Mit Hilfe der daraus entstandenen Dokumentation konnten mein Mandant und ich die (gegenwärtige und zukünftige) Situation des Unternehmens gegenüber der Bank darlegen und überzeugend vertreten. Das Ergebnis: Mit der Bank wurde eine klare Linie bezüglich der weiteren Zusammenarbeit vereinbart, die laufenden Darlehen waren nicht mehr gefährdet.

Für die Kanzlei hatte der Einsatz des DATEV-Rating-Systems verschiedene positive Resultate:

- Durch die Besprechung und das Abarbeiten der Fragen zu den weichen Faktoren lernten wir die Abläufe im Betrieb des Mandanten noch genauer kennen.

- Das aus dem Rating gewonnene Stärken- und Schwächenprofil bot Ansatz für weitere Beratungen.
- Das gemeinsame Bewältigen des Rating-Projektes mit dem Mandanten stärkte das Vertrauensverhältnis zur und die Bindung an die Kanzlei.

Heute setzen wir das Rating-System der DATEV nicht nur prinzipiell in der Vorbereitung von Bankengesprächen und bei der Begleitung des damit verbundenen Rating-Prozesses ein, sondern nutzen auch das in der Abschlussprüfung enthaltene Tool für die Vorbereitung einer Abschlusserstellung mit Plausibilitätsbeurteilung (risikoorientierter Ansatz).

gez. Wolf D. Oberhauer, Dipl.-Vw., StB, Alzenau

43. Formulare A – Z auf der Homepage des BMF

Das Bundesministerium der Finanzen stellt unter „Service“, „Formulare A – Z“ auf seiner Homepage

www.Bundesfinanzministerium.de

eine alphabetische Auflistung von Formularen zu steuerrelevanten Themengebieten zum Abruf zur Verfügung.

44. E-Mail-Abonnement von BMF-Schreiben

Das Bundesministerium der Finanzen bietet dem interessierten Publikum im Internetauftritt

<http://www.bundesfinanzministerium.de>

die Möglichkeit, sich über E-Mail durch die Aufnahme in eine Verteilerliste Hinweise zu Veröffentlichungen verschiedenster Art zusenden zu lassen. Zur Auswahl stehen z. B. Artikel, Reden oder Presseveröffentlichungen. Besonders interessant allerdings dürfte die Mitteilung aktueller BMF-Schreiben sein. Nach Veröffentlichung auf der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen erhält man eine E-Mail mit dem Verweis auf das aktuelle Dokument, das dann im pdf-Format abrufbar ist. Die Aufnahme erfolgt unter „Service“, „E-Mail-Abonnement“; erforderlich ist neben der Namensangabe nur eine gültige E-Mail-Adresse.

45. Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit: Bundessteuerberaterkammer bittet um Mitteilung aufgetretener Probleme

Das Merkblatt des BMF zur Anwendung des Gesetzes über die strafbefreiende Erklärung - Strafbefreiungserklärungsgesetz (StraBEG) - vom 03. Februar 2004 hat zwar nützliche Hinweise zur praktischen Handhabung des Gesetzes gegeben. Alle offenen Fragen konnten jedoch nicht geklärt werden. Aus diesem Grunde bittet die Bundessteuerberaterkammer, Probleme, die sich in der Praxis ergeben, vorzutragen. Gleichzeitig bittet sie, alle uns bekannt werdenden Problematiken und Fallgestaltungen an sie weiterzugeben, damit die Bundessteuerberater

kammer diese zu gegebener Zeit dem Bundesministerium der Finanzen übermitteln kann.

Wir tragen die Bitte der Bundessteuerberaterkammer an unsere Kammermitglieder weiter und bitten, uns **zur Weitergabe an die Bundessteuerberaterkammer in geeigneter Form** über entsprechende Probleme zu unterrichten und Problematiken und Fallgestaltungen vorzutragen.

46. Steuern auf Kapitalerträge regeln - Steueramnestie nur mit dem Steuerberater

Die Bundessteuerberaterkammer zweifelt an einem großen Erfolg der Steueramnestie, solange keine klaren Regelungen zur Besteuerung von Kapitalerträgen vorliegen. „Die Politik darf jetzt nicht zurückrudern. Die Brücke zur Steuerehrlichkeit wird brüchig, wenn unklar bleibt, wie zurückgeholtes Kapital zukünftig besteuert wird“, so der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Dr. Klaus Heilgeist, bei der Jahrespressekonferenz seiner Organisation am 19. März in Berlin. Statt ihre Chancenlosigkeit im Bundesrat vorzuschieben, müsse sich die Regierung an ihre Protokollerklärung vom Dezember 2003 halten und kurzfristig einen Vorschlag für eine international konkurrenzfähige Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge machen. Fehl am Platze sind laut Heilgeist auch die ständigen Diskussionen über eine höhere Erbschaftsteuer und die Wiederbelebung der Vermögensteuer, durch die immer wieder Rechtsunsicherheit entsteht. An die Steuersünder richtete der Kammerpräsident gleichsam den Appell, einen Beitrag zum Rechtsfrieden zu leisten und die eigentlich gute Idee der Steueramnestie zu nutzen.

Auf zu beachtende Details beim Weg in die Steuerehrlichkeit verwies der Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer, Gerhard Flock. Auch nach dem klarstellenden Merkblatt des Bundesfinanzministeriums rät die Bundessteuerberaterkammer deshalb zur Vorsicht: Der Vordruck sollte nur mit Hilfe eines Steuerberaters ausgefüllt werden, denn Strafbarkeit und Steueransprüche bleiben bei einer lückenhaften Erklärung für die nicht erfassten Taten bestehen. Ist die Erklärung vollständig unrichtig, entfällt die strafbefreiende Wirkung gänzlich. Die Schwierigkeit besteht darin, dass der Erklärende die Summe der Einnahmen, die aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Angaben zu Unrecht nicht besteuert wurden, angeben und die zu entrichtende pauschale Abgabe selber berechnen muss. Insbesondere die erste Voraussetzung birgt Tücken. Die erklärten Einnahmen sind nach Kalenderjahren und den zu Grunde liegenden Lebenssachverhalten zu spezifizieren. Das Merkblatt des Bundesfinanzministeriums gibt zwar Erläuterungen und Hinweise zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage und erklärt, wie ein „Lebenssachverhalt“ dargestellt werden sollte. Eine mangelnde oder ungenügende Spezifizierung geht aber zu Lasten des Steuerbürgers, da er die Beweislast dafür trägt, dass ein Sachverhalt, der später der Finanzbehörde bekannt wird, in der strafbefreienden Erklärung enthalten ist.

Ein Faltblatt mit praktischen Hinweisen zur Steueramnestie hat die Bundessteuerberaterkammer unter „www.bstbk.de“ als Download ins Internet eingestellt.

47. HLBS Verlautbarung zum landwirtschaftlichen Jahresabschluss

Mit der nunmehr vorliegenden „HLBS Verlautbarung zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen in land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen“ knüpft der HLBS an die von der Bundessteuerberaterkammer in 2001 entwickelten allgemeinen Grundsätze zu den handelsrechtlichen Jahresabschlüssen an, die in ihren Aussagen nicht uneingeschränkt für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten können.

Zielsetzung der HLBS Verlautbarung ist es daher, die Besonderheiten bei der Erstellung von Jahresabschlüssen für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen aufzuzeigen und für eine praxisbezogene Anwendung klarzustellen.

Handelsrechtliche Jahresabschlüsse werden mangels Kaufmannseigenschaft in land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen regelmäßig nicht erstellt. Gleichwohl entsprechen auch die Kriterien, die an die Erstellung von Steuerbilanzen für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen gestellt werden den für eine Aussagefähigkeit von Jahresabschlüssen im Rechtsverkehr vorausgesetzten gesetzlichen Qualitätsanforderungen.

Der HLBS erfüllt mit seiner Verlautbarung die Aufgabe, das Verständnis für die besonderen Qualitätsanforderungen bei der Erstellung von Jahresabschlüssen für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen verbindlich zu vermitteln. Die in diesem Wirtschaftsbereich tätigen und im HLBS zusammengeschlossenen Angehörigen der steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe sind diesen Qualitätsanforderungen in besonderem Maße verpflichtet.

Die HLBS Verlautbarung kann beim HLBS Verlag GmbH, Postfach 2047 in 53743 Sankt Augustin für 2,50 Euro + Versand bestellt werden.

48. Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes: Die dreijährige Umsetzungsfrist endet am 22. Mai 2004

Mit der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) im Jahr 2001 sind die Bestimmungen der europäischen Datenschutzrichtlinie 95/46/EG in nationales Recht umgesetzt worden. Ziel der Gesetzesänderung war es insbesondere, die Position des Bürgers gegenüber der privatwirtschaftlichen Datenverarbeitung zu stärken. Zu diesem Zweck wurden in das BDSG zahlreiche Neuregelungen aufgenommen bzw. weitergehende Pflichten wie z.B. Mitteilungs- und Informationspflichten eingeführt, die u.a. auch den Steuerberater betreffen. Bei Nichterfül-

lung der Vorschriften des BDSG sieht das Gesetz Geldbußen bis zu 25.000€ bzw. bei Missbrauch der Daten bis zu 250.000€ sowie in bestimmten Fällen bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe vor.

Der Gesetzgeber hat hinsichtlich solcher Erhebungen, Verarbeitungen oder Nutzungen personenbezogener Daten, die bereits vor dem In-Kraft-Treten der Novellierung des BDSG am 23. Mai 2001 begonnen wurden, für die Umsetzung der Neuregelungen eine dreijährige Übergangsfrist eingeräumt. Diese Frist läuft nunmehr am **22. Mai 2004** ab. Hieraus folgt, dass ab dem 23. Mai 2004 die Vorschriften des neu gefassten BDSG ohne Einschränkungen vom Steuerberater zu beachten sind.

Nähere Informationen zum neuen BDSG und den sich hieraus für den Steuerberater ergebenden Datenschutz-Anforderungen finden Sie in den „Hinweisen der Bundessteuerberaterkammer zur Verschwiegenheitspflicht, zur Datensicherheit und zum Datenschutz in der Steuerberaterpraxis“ (dort Seiten 6 ff.). Die genannten Hinweise sind auf der Homepage der Bundessteuerberaterkammer (www.bstbk.de) unter der Rubrik „Downloads/Fachinfos“ als Pdf-Dokument abrufbar. Daneben sind sie auch im Berufsrechtlichen Handbuch (dort in Teil I, Nr. 5.2.4.1) enthalten.

Die Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg wurden bereits mit den Mitteilungsblättern 2/2002, Tz. 13 und 3/2003, Tz. 47 zu Fragen der praktischen Durchführung informiert.

Wir verweisen insoweit auch auf eine durch den Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg abgeschlossene Rahmenvereinbarung. In Abstimmung mit dem Steuerberaterverband kann das diesbezügliche Merkblatt unter Telefon: 030/27595980; Telefax: 030/27595988, abgefordert werden.

49. Übernahme von Kammerbeiträgen durch Arbeitgeber

1. Übernimmt der Arbeitgeber die Pflichtbeiträge zu einer berufsständischen Kammer, liegt in der Befreiung der Arbeitnehmer von der gegenüber der Kammer bestehenden Verbindlichkeit Arbeitslohn vor.
2. Die Haftungsschuld für das laufende Kalenderjahr entfällt jedenfalls dann nicht automatisch mit der Entstehung der Jahressteuerschuld der Arbeitnehmer, wenn nicht erkennbar ist, dass die Summe der insgesamt einbehaltenen Lohnsteuer die Haftungsschuld übersteigt.
Die Klägerin, eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, hatte für ihre als Arbeitnehmer tätigen Steuerberater die jährlich von der Steuerberaterkammer erhobenen Kammerbeiträge übernommen. Die Finanzbehörden vertraten die Auffassung, dass es sich hierbei um den Ersatz von Werbungskosten und somit um lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn handelte und erließen einen Haftungsbescheid über die nachzuzahlende Lohnsteuer. Diese Auffassung teilt das FG Düsseldorf, da die Arbeit

3. nehmer mit der Übernahme der Kammerbeiträge von einer Verbindlichkeit befreit werden und die Übernahme der Beiträge nicht im überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers steht. Des Weiteren sei die Haftung der Klägerin für die entstandene Lohnsteuer nicht entfallen, weil mit Ablauf des Kalenderjahres für die einzelnen Arbeitnehmer Einkommensteuer entstanden ist. Allein die Tatsache, dass sich aus dem Vorgang „Übernahme der Kammerbeiträge“ bei der Veranlagung des Arbeitnehmers trotz der Erfassung als steuerpflichtiger Arbeitslohn wegen des grundsätzlich möglichen Abzugs von Werbungskosten in gleicher Höhe per Saldo kein positiver Betrag ergeben kann, begründe nicht die Gewissheit, dass die Lohnsteuer und Einbezug der Haftungsbeträge die Einkommensteuerschuld übersteige.

(Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 3. April 2003, 10 K 3063/0 H(L), rkr.)

50. Abmahnung vor Kündigung

Gemäß § 15 Abs. 2 BBiG kann nach der Probezeit das Berufsausbildungsverhältnis vom Auszubildenden nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine solche außerordentliche Kündigung während der Ausbildungszeit fordert in der Regel eine vorherige Abmahnung. Die Kündigung darf nur das letzte Mittel sein, um Probleme zwischen Auszubildenden und Auszubildenden zu „lösen“. Gründe im Leistungs- (z. B. fortgesetztes unentschuldigtes Fehlen in der Berufsschule) und Verhaltensbereich (fortgesetzte Unzuverlässigkeit und Unpünktlichkeit) lassen eine Kündigung erst dann zu, wenn der Ausbildungsbetrieb alle Erziehungsmittel ausgeschöpft hat. Eine Abmahnung muss schriftlich erfolgen und wird bei minderjährigen Auszubildenden an den gesetzlichen Vertreter gerichtet. Bei schwerwiegenden unerlaubten Handlungen (z. B. Einbruch, Körperverletzung) ist eine Abmahnung entbehrlich. Die Abmahnung hat grundsätzlich drei Funktionen:

1. Rüge/Hinweiskfunktion
Der Auszubildende wird an seine Pflichten erinnert. Das Fehlverhalten muss deswegen möglichst präzise mit Datum, Orts- und Zeitangabe etc. geschildert werden. Allgemeine Formulierungen wie „Wir mahnen Sie wegen ständigen unentschuldigten Fehlens in der Berufsschule ab“ genügt nicht.
2. Ankündigungs-/Warnfunktion
Eine Abmahnung liegt erst dann vor, wenn zugleich für den Fall der Wiederholung des Fehlverhaltens die Kündigung angedroht wird.
3. Dokumentationsfunktion
Die Abmahnung dient eventuell später vor dem Arbeitsgericht auch als Beweis dafür, dass eine Pflichtverletzung tatsächlich gerügt wurde.

V. Europafragen/Verschiedenes

51. Bericht aus Brüssel

Seit dem Erscheinen der Kammermitteilung 01/2004 sind die nachfolgend aufgeführten Berichte aus Brüssel in der Kammergeschäftsstelle eingegangen und können bei Bedarf unter der laufenden Nummer in der Geschäftsstelle abgefordert werden:

Nr. 03/2004 vom 30. März 2004

1. Ergebnisse des ECOFIN Rates vom 09.03.2004
 - a) Richtlinie zur Zinsbesteuerung
 - b) Ermäßigte Mehrwertsteuersätze
2. Dritte Geldwäscherichtlinie
3. Richtlinie zur Abschlussprüfung vorgelegt

Nr. 04/2004 vom 24. Mai 2004

1. Neues zur Berufsanerkenntnisrichtlinie
2. Neues zur Dienstleistungsrichtlinie
3. Neues aus der GD Wettbewerb
4. Wegzugsbesteuerung verstößt gegen Gemeinschaftsrecht
5. Überarbeitung der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie

52. Europäisches Steuerberater-Register im Internet

Die Europäische Steuerberater-Organisation Confédération Fiscale Européenne hat unter www.cfe-eutax.org ein neues Register ins Internet gestellt, mit dem Steuerberater z. B. nach Regionen, speziellen Beratungsgebieten oder Sprachkenntnissen europaweit zu finden sind.

Deutsche Steuerberaterinnen und Steuerberater können sich zur Aufnahme in das Register per E-Mail unter eureg@bstbk.be an das Büro Brüssel der Bundessteuerberaterkammer wenden. Die Ersteintragung kostet 100 Euro, für jedes Folgejahr sind 50 Euro zu zahlen.

Europäisches Register der Steuerberater – Online unter www.cfe-eutax.org.

53. Nora Schmidt-Keßler neue Hauptgeschäftsführerin der Bundessteuerberaterkammer

Neue Hauptgeschäftsführerin der Bundessteuerberaterkammer ist die Rechtsanwältin und Dipl.-Finanzwirtin Nora Schmidt-Keßler. Sie hat am 1. Dezember 2003 die Nachfolge von Steuerberater Dipl.-Volkswirt Dr. Heinrich Weiler angetreten.

Die gebürtige Saarländerin, die zuvor Geschäftsführerin und Leiterin der Steuerabteilung der Bundessteuerberaterkammer war, verfügt über profunde Erfahrungen auf den Gebieten Finanzen und Steuern. Zehn Jahre war Schmidt-Keßler für die Finanzverwaltung des Saarlandes tätig. Vor ihrem Wechsel zur Bundessteuerberaterkammer im Jahr 2002 arbeitete sie vier Jahre für den Bundesverband der Deutschen Industrie in der Steuer- und Haushaltspolitik.

54. Auskunftsdienst, Gutachtendienst und Fotokopier-Dienst des Deutschen wissenschaftlichen Steuerinstituts der Steuerberater e.V.

Auskunftsdienst

Im Rahmen des „Auskunftsdienstes“ sollen die Kammermitglieder schnell und zuverlässig über besondere steuerrechtliche Fragen unterrichtet werden, ausgenommen solche Fragen, die zu ihrer Beantwortung ein ausführliches Rechtsgutachten erforderlich machen. Die zentrale Bearbeitung dieser Auskünfte und die damit verbundene Dokumentation des gesamten steuerrechtlichen Fachschrifttums führt zu einer rationellen Erledigung solcher Anfragen und zu einer Entlastung der Berufsarbeit der Kammermitglieder. Berufsangehörige, die aufgrund der Struktur ihrer Praxis oder des Ortes ihrer beruflichen Niederlassung nicht ständig das Fachgespräch mit Kollegen pflegen können, begrüßen diesen „Auskunftsdienst“ besonders dankbar. Das Institut hat für die Inanspruchnahme des „Auskunftsdienstes“ folgende Richtlinien herausgegeben:

1. Die Auskunftersuchen sind ausschließlich der Kammer vorzulegen, die diese an das Institut weiterleitet. Die Kammer hat das Recht, nicht geeignete Anfragen zurückzuweisen. Als nicht geeignet sind solche Anfragen anzusehen, die zum täglichen Rüstzeug des Kammermitgliedes gehören.
2. Die Anfragen sind ohne besondere Vordrucke in **doppelter** Ausfertigung an die Kammer zu richten.
3. Die Anfrage selbst ist wie folgt zu gliedern:
 - a) Im ersten Teil des Auskunftersuchens ist die Frage knapp und klar in abstrakter Weise zu formulieren. Die Angabe von Namen oder sonstiger, auf einen bestimmten Einzelfall bezogener Hinweise sollte unterbleiben.
 - b) Im zweiten Teil sind gegebenenfalls die eigene Ansicht und (oder) die des Finanzamtes kurz zu umreißen und die dem Berufsangehörigen bekannten Urteile und Aufsätze anzuführen.
 - c) Im letzten Teil ist das Auskunftsverlangen zu konkretisieren. Was wird erwartet: Angabe einschlägiger Urteile; Hinweise auf Erlasse; steuerrechtliche Beurteilung oder Ähnliches?
4. Es ist eine unabweisbare Notwendigkeit,
 - a) dass die Anfragen kurz und erschöpfend abgefasst werden;
 - b) der Berufsangehörige die ihm vorliegenden Stellungnahmen der Gerichte, der Behörden und Autoren ausreichend zitiert (Aktenzeichen, Daten, Fundstellen);
 - c) der Auskunftswunsch deutlich klar gemacht, namentlich die betroffene Vorschrift genau mitgeteilt wird.

5. Die Beantwortungsfrist der Auskunftersuchen beträgt voraussichtlich zwei Wochen. Eine ungenügende Textierung der Anfragen verzögert deren Erledigung.
6. Die Auskunft ist nur zur eigenen Unterrichtung des Auskunftssuchenden bestimmt und kann nicht veröffentlicht oder schriftstellerisch verwendet werden. Gegen eine Verwendung bei der Beratung von Mandanten, bei Besprechungen mit der Finanzverwaltung und bei der Ausarbeitung von Rechtsmittelbegründungen bestehen keine Bedenken, jedoch darf das Original bei einem Rechtsmittel nicht in den Prozess eingeführt werden. Die direkte Verwendung ist nur für Rechtsgutachten im Rahmen des „Gutachtendienstes“ zulässig.
7. Auskünfte des Instituts erfolgen unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Wir dürfen unsere Mitglieder bitten, Anfragen nach Maßgabe des vorstehend wiedergegebenen Schemas zu gliedern und sie in **doppelter** Ausfertigung der Kammergeschäftsstelle zuzuleiten. Sämtliche Auskünfte werden nur über die Kammer erteilt; unmittelbare Anfragen beim Institut erfahren keine Beantwortung.

Gutachtendienst

Für Rechtsfragen, deren Beantwortung über den Rahmen einer Auskunft im Sinne vorstehender Darlegungen hinausgeht, können ausführliche Rechtsgutachten im Rahmen des „Gutachtendienstes“ angefordert werden. Bei Rechtsgutachten ist es im Gegensatz zu Auskünften möglich, diese im Original in einen Steuerprozess einzuführen oder anderweitig zu verwenden.

Es versteht sich, das Rechtsgutachten im Rahmen des „Gutachtendienstes“ nicht unentgeltlich gefertigt werden können. Das Institut stellt dem anfragenden Berufsangehörigen jedoch nur seine Selbstkosten in Rechnung.

Die Anforderung von Rechtsgutachten erfolgt gleichfalls ausschließlich über die Kammer. Die Überweisung der Gebühren hat direkt auf das vom Institut benannte Konto zu erfolgen. Feste Erledigungszeiten können hier im Hinblick auf den unterschiedlichen Schwierigkeitsgrad des jeweiligen Rechtsproblems verständlicherweise nicht genannt werden. Das Institut wird jedoch auf eine beschleunigte Bearbeitung hinwirken.

Zeitschriften-Fotokopier-Dienst

Die Bibliothek des Instituts verfügt über sämtliche einschlägigen Publikationen; das Institut ist daher in der Lage, auch Wünsche nach Fotokopien aus weniger verbreiteten Fachzeitschriften zu berücksichtigen. Der Preis für die Fotokopie einer einzelnen Druckseite beträgt 0,50 EUR zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 3,00 EUR sowie eventuelle Fax- und Portogebühren sowie Mehrwertsteuer. Die Anforderungen von Fotokopien sind unmittelbar an das Deutsche wissenschaftliche Steuerinstitut der Steuerberater e. V., Neue Promenade 4, 10178 Berlin-Mitte, zu richten (Fax: 030/24 62 50 50).

55. Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes und des Arbeitssicherheitsgesetzes

Aus aktuellem Anlass weisen wir darauf hin, dass das Landesamt für Verbraucher-, Gesundheits- und Arbeitsschutz verstärkt die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes und des Arbeitssicherheitsgesetzes überprüft. Wir weisen daher insbesondere auf folgende Regelungen hin:

1. Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07. August 1996; Gefährdungsbeurteilung/Dokumentation

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln und zu beurteilen, d. h. Beurteilung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, u. a. bei der Auswahl von Arbeitsmitteln, chemischen Stoffen, Zubereitung oder bei der Gestaltung der Arbeitsplätze.

Dieses hat er gemäß § 6 Arbeitsschutzgesetz zu dokumentieren, d. h. der Arbeitgeber muss über Unterlagen verfügen, aus denen sich mindestens das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ergeben.

Nähere Informationen erhalten Sie auch von Ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft.

2. Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) vom 12. Dezember 1973, zuletzt geändert am 30. August 2003; Betriebsarzt, Sicherheitsfachkraft

Der Arbeitgeber hat gemäß dem „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“, genannt Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen.

Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte sind vom Arbeitgeber für die sich aus § 3 bzw. aus § 6 der ASiG ergebenden Aufgaben schriftlich zu bestellen.

Aus der Bestellung (Bestellungsurkunde) muss hervorgehen, für welchen Betrieb bzw. welche Betriebe der Betriebsarzt bzw. die Sicherheitsfachkraft zuständig ist und welche Einsatzzeiten pro Jahr für die zu betreuenden Betriebe zu erbringen sind.

Gleiches gilt für den Fall, dass ein überbetrieblicher arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst verpflichtet wird.

Der Betrieb muss bei der Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten darauf achten, dass die Qualifikation gegeben ist.

Wir verweisen insoweit auch auf den Rahmenvertrag des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg zur Betreuung von Steuerberaterpraxen durch sicherheitstechnische Dienste. Informationen erhalten Sie über Telefon: 030/275 959 80 bzw. Telefax: 030/275 959 88.

56. Handbuch „Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Steuerberatung“

Auf dem DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS in Stuttgart hatten die Kongressteilnehmer auch Gelegenheit, am Stand des DWS-Verlages die ersten Exemplare des gemeinsam von Bundessteuerberaterkammer, Deutschem Steuerberaterverband und DATEV erstellten Handbuchs „Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Steuerberatung“ in Augenschein zu nehmen. Hierbei handelt es sich um eine Umsetzungshilfe der 1998 von der Bundeskammerversammlung verabschiedeten "Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zur Qualitätssicherung in der Steuerberaterpraxis“, welche den Berufsangehörigen Empfehlungen für die Sicherung der Qualität der beruflichen Arbeit gibt.

Das analog der Verlautbarung gegliederte Handbuch beleuchtet alle Arbeitsbereiche einer Steuerberatungskanzlei. Nach grundlegenden Erläuterungen, in denen bspw. die Erwartungen der Mandanten anhand der neuesten Ergebnisse der IRES-Studie wiedergegeben werden, erfolgen umfangreiche Ausführungen zu den Qualitätssicherungsaspekten innerhalb der Strategie-, Bearbeitungs- und Unterstützungsprozesse. Schließlich wird der Überwachungsprozess von Qualitätssicherungsmaßnahmen dargestellt.

Eigentliches Werkzeug für die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems in der Steuerberaterpraxis ist jedoch die zum Handbuch gehörende CD-ROM. Ausgehend von sechs „W-Fragen“ (was, wann, wer, warum, wie und womit) werden alle in der Praxis zu erledigenden Prozesse abgebildet und geben klar gegliederte Handlungsanweisungen zu den jeweiligen Prozessschritten. In dieser digitalisierten Prozesslandschaft sind die Kanzleiprozesse in über tausend einzelne Prozessschritte zerlegt, von denen jeder einem Verantwortlichen zugeordnet ist. Außerdem wird erläutert, warum ein Prozessschritt erforderlich ist und welche Bedeutung er für die Qualität und Effizienz der Steuerberaterpraxis hat. An entsprechender Stelle werden dem Nutzer insgesamt über 150 Checklisten und Arbeitshilfen zur Erledigung der einzelnen Tätigkeitsschritte angeboten. Mittels zahlreicher Verlinkungen ist ein bequemer Zugriff auf weitere, für die tägliche Arbeit nützliche, Seiten möglich.

Das Handbuch inkl. CD kann beim Verlag des wissenschaftlichen Instituts (DWS-Verlag, Neue Promenade 4, 10178 Berlin, E-Mail: dws-verlag@t-online.de Telefon: 030-28 88 566) zum Preis von 298,00 € bezogen werden.

57. Mit innovativen Konzepten zum Unternehmenserfolg

Im Jahr 2001 wurde eine Kooperation zwischen der Bundessteuerberaterkammer und DATEV-Consulting mit dem Ziel ins Leben gerufen, Steuerberater bei Bedarf bei der betriebswirtschaftlichen Beratung ihrer Mandanten zu unterstützen. Es sollten flexible und kompakte Strategie-

und Organisationsberatungskonzepte entwickelt und durchgeführt werden.

Mit dieser Zielsetzung entstand der DATEV-Unternehmens-Check. Dieses Beratungspaket enthält eine Branchen- und Wettbewerbsanalyse sowie eine Bestandsaufnahme und Bewertung der internen Erfolgsfaktoren des Unternehmens. Auf dieser Grundlage werden innerhalb von zwei bis drei Tagen vor Ort Unternehmensziele ausgearbeitet und durch konkrete Maßnahmenpläne unterlegt. Der Unternehmens-Check wird seit 2002 erfolgreich durchgeführt und hat bei den teilnehmenden Unternehmen, ihren Banken und den beteiligten Steuerberatern viel Lob erfahren.

Vor diesem Hintergrund haben die Bundessteuerberaterkammer und DATEV-Consulting beschlossen, ihre Kooperation auf weitere Beratungsansätze auszudehnen. Der erweiterte Ansatz ist erstmals auf dem DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2004 am 10./11. Mai 2004 in Stuttgart vorgestellt worden. Unter dem Obertitel „Mit innovativen Konzepten zum Unternehmenserfolg“ werden zusätzlich zum DATEV-Unternehmens-Check seitdem auch folgende Beratungsmodule angeboten:

- Unternehmensplanung,
- Ratingvorbereitung für Basel II,
- Kostenrechnung/Controlling,
- Geschäftsprozessoptimierung,
- Risikomanagement.

Die Vorgehensweise bei den neuen Angeboten entspricht der beim DATEV-Unternehmens-Check. Die Zusammenarbeit von Unternehmen, Steuerberater und DATEV-Berater führt durch die Bündelung ihrer Kompetenzen innerhalb von wenigen Tagen zu umsetzbaren Ergebnissen bei überschaubar bleibenden Kosten.

Einzelheiten erfahren Sie über Herrn Matthias Sommermann, DATEV-Consulting, Nürnberg, Telefon: **0911 / 319 – 7051**, Telefax: **0911 / 319 – 3373**, E-Mail: Mittelstand@datev.de.

58. Fördermöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) haben vielfach Probleme, die Möglichkeiten und Vorteile der Europäischen Union zu nutzen. Zum Teil fehlen Kenntnisse über die Fördermöglichkeiten, über besondere Programme und die einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union (EU). Abhilfe sollen so genannte Euro Info Centres (EIC) schaffen. Diese Beratungszentren stehen den KMU mit Informationen, Hilfsdiensten und Beratungen zur Seite. Das Netzwerk der EIC ist sprunghaft gewachsen. Die meisten neuen Einrichtungen finden sich in den Beitrittsländern. Die EIC organisieren Veranstaltungen für Unternehmen ihrer Region und stellen Kontakte mit öffentlichen und privaten Organisationen her.

Die deutschen EIC finden sich im Internet unter: <http://www.eic.de>.

Zugang zur Datenbank mit allen EIC bieten die Seiten der Europäischen Kommission:

<http://europa.eu.int/comm/enterprise/networks/index.htm>.

59. Bundessteuerberaterkammer vergibt „Förderpreis Internationales Steuerrecht“

Die Bundessteuerberaterkammer vergibt jährlich den „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ für die beste wissenschaftliche Publikation auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung oder des internationalen Steuerberatungsrechts. Damit unterstützt sie die Teilnahme des Berufsnachwuchses an den Kongressen der International Fiscal Association (IFA).

Trägerin des „Förderpreises Internationales Steuerrecht“ im Jahr 2004 ist Dr. Pia Dorf Müller, die für ihre Arbeit „Tax Planning for U. S. MNCs with EU Holding Companies, Goals – Tools – Barriers“ ausgezeichnet wurde.

Der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Dr. Klaus Heilgeist, prämierte die in Frankfurt/Main tätige Steuerberaterin beim DEUTSCHEN STEUERBERATER-KONGRESS 2004 am 10. Mai in Stuttgart und würdigte die besonderen Qualitäten ihrer Dissertation. So ist es der Diplom-Kauffrau nach den Worten des Kammerpräsidenten hervorragend gelungen, in dem englischsprachigen Werk die Theorie und Praxis des internationalen Steuerrechts unter Einbeziehung transatlantischer Fragestellungen miteinander zu verknüpfen. Dieses Thema hätte angesichts der dynamischen Märkte in Amerika und Asien auch für deutsche Steuerberater zunehmende Bedeutung.

Dr. Dorf Müller erarbeitete in ihrer Dissertation Steuermodelle für die Multinational Corporation (MNS), also eine US-Kapitalgesellschaft, die in mehreren Ländern tätig ist. Die Preisträgerin, deren Teilnahme am IFA-Kongress im Jahr 2005 in Buenos Aires gefördert wird, richtet ihr Augenmerk dabei auf mögliche Steuerplanungskonzeptionen eines Unternehmens mit Sitz in den USA und einer Zwischenholding in der EU. Die Zielsetzung aus Sicht des Steuerberaters, die Minimierung der Quellensteuerbelastung, kann durch die Wahl des Standortes der Holdinggesellschaft oder eine „Umqualifizierung“ von Gewinnausschüttungen in Zinsen erreicht werden.

Als besonders positiv, weil für die Zukunft richtungweisend, wertete Dr. Heilgeist die Darstellung der Societas Europaea (SE). Auch wenn sich eine US-Gesellschaft nicht direkt an einer SE beteiligen kann, zeigt die Arbeit die Möglichkeiten einer mittelbaren Beteiligung der US-Kapitalgesellschaft über ihre EU-Tochtergesellschaft auf.

60. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 03.03. 2004 bis 18.05.2004 die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen bzw. Eingaben getätigt:

03.03.2004

Alterseinkünftegesetz

gerichtet an: Herrn Flosbach, MdB

10.03.2004

Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen nach § 24c EStG

gerichtet an: BMF

11.03.2004

1. Haftung bei Abtretung, Verpfändung oder Pfändung von Forderungen (§ 13c UStG) sowie Haftung bei Änderung der Bemessungsgrundlage (§ 13d UStG)
2. Umsatzsteuer beim Factoring § 15 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz, Zuordnung eines Gegenstandes zum Unternehmen Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Grundstücks als unentgeltliche Wertabgabe
3. § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 UStG, Bemessungsgrundlage bei sonstigen Leistungen i. S. d. § 3 Abs. 9a Nr. 1 und 2 UStG

gerichtet an: BMF

23.03.2004

Beleglose Steuererklärung

gerichtet an: StAbtL BMF

06.04.2004

Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts

gerichtet an: BMJ

19.04.2004

Umsatzsteuerliche Behandlung von Kraftstofflieferungen im Kfz-Leasingbereich

gerichtet an: BMF

23.04.2004

§ 7 der BStB – Reaktion auf Eingabe des Bundesverbandes der Bilanzbuchhalter und Controller e. V.

gerichtet an: BMF

30.04.2004

8. Steuerberatungsänderungsgesetz

gerichtet an: BMF

30.04.2004

Geplante BMW-InfoWebsite für ausländische niederlassungswillige Freiberufler („one-stop-shop“)

61. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. März 2004 bis zum 30. April 2004 hat die Bundessteuerberaterkammer folgende Termine wahrgenommen:

8. März 2004: Arbeitskreis „Elektronische Signatur“

Der Arbeitskreis beschäftigte sich mit dem Signaturbündnis, einem Zusammenschluss von Verwaltungs- und Unternehmensträgern, das z. B. den Einsatz signaturgestützter elektronischer Kommunikation vorantreiben soll.

Weitere Themen waren u. a. die elektronische Rechnung, das JobCard-Verfahren, das auf einer Smart-Card die verschiedenen sozialversicherungsrechtlichen Daten zusammenführen und gleichzeitig qualifizierte Signierfunktionen haben soll, sowie Elster II, das nicht nur elektronische Steuererklärungen, sondern auch die Übermittlung elektronischer Belege und eine elektronische Steuerkontoabfrage ermöglichen soll.

9. März 2004: Ausschuss „Qualitätssicherung, Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“

Der Ausschuss verabschiedet die von Prof. Volker H. Peemöller erstellte Power-Point-Präsentation als Grundlage für die Referenten bei den Seminaren zur Qualitätssicherung, die in Kürze von der Bundessteuerberaterkammer und dem Deutschen Steuerberaterverband bzw. den regionalen Steuerberaterkammern und -verbänden durchgeführt werden. Außerdem wurden organisatorische Fragen, z. B. zur Werbung, zur Referatensuche und zur Durchführung des Probeseminars am 29. Juni 2004 in Frankfurt/Main besprochen.

15. März 2004: Ausschuss „Abschlusserstellung und Prüfungswesen“

Auf der Tagesordnung standen die Gesetzesvorhaben zur Internationalisierung der Rechnungslegung, die weitgehend konform mit der Auffassung der Bundessteuerberaterkammer gehen. Weitere Themen waren die Entwicklung eines Formulars für die Vollständigkeitserklärung bei der Erstellung von Einnahmen-Überschussrechnungen durch Steuerberater sowie die Perspektiven der elektronischen standardisierten Übermittlung von Daten des Jahresabschlusses.

18./19. März 2004: 177 Präsidialsitzung

Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer beschäftigte sich berufsrechtlich mit dem 8. Steuerberatungsänderungsgesetz, mit haftungsrechtlichen Fragen bei beleglosen Steuererklärungen und mit der Vermögensverwaltung als vereinbare Tätigkeit des Steuerberaters. Ein weiteres Thema war die Ausweitung der Kooperation der Bundessteuerberaterkammer mit DATEV-Consulting bei der betriebswirtschaftlichen Beratung durch Steuerberater, z. B. um die Themen Bilanzanalyse und Basel II. Beim DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2004 soll der offizielle Startschuss für die Qualitätsoffensive für Steuerberater fallen.

19. März 2004: Jahrespressekonferenz

Nach der Vorstellung der neuesten Zahlen zum Berufsstand ging die Bundessteuerberaterkammer auf ihrer Jahrespressekonferenz 2004 im Berliner „Haus der Steuerberater“ mit der aktuellen Steuergesetzgebung ins Gericht. BStBK-Präsident Dr. Klaus Heilgeist sprach sich für Steuervereinfachung aus und verwies auf die wachsende Steuerverdrossenheit. Als aktuellen Anlass nannte er die Besteuerung von Spekulationsgewinnen, die wegen Defiziten beim Steuervollzug für die Jahre 1997 und

1998 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt wurde. Auf die Details der Steueramnestie machte BStBK-Vizepräsident Gerhard Flock aufmerksam. Dr. Harald Grümann, BStBK-Vizepräsident und Mitglied im wissenschaftlichen Arbeitskreis des DWS-Institutes, stellte die Ergebnisse einer Stellungnahme vor, in der sich der Arbeitskreis für die Eigenständigkeit der Finanzgerichte ausspricht.

24. März 2004: Arbeitskreis „Harmonisierung der Berufsrechte“

Der Arbeitskreis setzte seine Arbeiten zur Harmonisierung der Berufsrechte der rechts- und steuerberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe fort. Auf der Tagesordnung standen u. a. die Regelungen zur beruflichen Niederlassung und zur Verschwiegenheitspflicht. Daneben beschäftigte sich der Arbeitskreis mit den Vorschriften zur Werbung und der Frage der Abtretung von Gebührenforderungen.

25./26. März 2004: Arbeitskreis „Mehrwertsteuer der AWV“

Auf dieser Sitzung wurden u. a. die „Umsatzsteuerliche Behandlung von Fixkosten“ und die Richtlinie 2003/92/EG zur Umsatzbesteuerung des Handels mit Gas und Strom vom 7. Oktober 2003 vorgetragen. Ein weiteres Thema war das EuGH-Urteil in der Rs. C – 305/01 vom 26. Juni 2003 zum Factoring. Nach einhelliger Auffassung sind die Entscheidungsgründe des EuGH als zumindest problematisch anzusehen.

2. April 2004: Berliner Arbeitskreis „Umsatzsteuer“

Der Arbeitskreis behandelte die Probleme der Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei bestimmten Bauleistungen (§ 13 b Abs. 1 Nr. 4 UStG) und dabei vor allem der Übergangs- und Billigkeitsregelungen. Ein Schwerpunktthema war die umsatzsteuerliche Beurteilung von ABS-Transaktionen unter besonderer Berücksichtigung der Neuregelung des § 13 c UStG und der geänderten BFH-Rechtsprechung zum Factoring. Dabei wurde erörtert, ob ABS-Transaktionen unter die Neuregelung des § 13 c UStG und die geänderte BFH-Rechtsprechung zum Factoring zu subsumieren sind.

21. April 2004: C.F.E.-Vorstand

Neben der Vorbereitung der Sitzung des C.F.E.-Rates standen u. a. Berichte über die Kontakte des C.F.E.-Vorstandes mit der Europäischen Kommission bzw. den neuen Mitgliedsländern auf der Tagesordnung. C.F.E.-Vizepräsident Cor Visser berichtete über ein Treffen mit Alan Beverly von der GD Binnenmarkt, der für die Dritte Geldwäscherichtlinie zuständig ist. Vorbereitet wurden außerdem Gespräche mit Dr. Margot Fröhlinger, Abteilungsleiterin GD Wettbewerb, und die Treffen mit den Steuerattachés der drei baltischen Staaten und Zypern am 13. Mai 2004.

22. April 2004: C.F.E.-Forum

In Brüssel trafen sich international tätige Steuerberater, Mitglieder der Europäischen Institutionen, der Verbände und der Wirtschaft zum alljährlichen C.F.E.-Forum. Der belgische Finanzminister Didier Reynders verwies in seiner Ansprache insbesondere auf die Notwendigkeit einer Harmonisierung des Steuerrechts in Europa. Unter der Leitung von Friedrich Rödler, Vorsitzender des C.F.E.-Steuerausschusses, wurde der Schutz des Steuerpflichtigen durch den EuGH diskutiert. Neben Philip Baker, Queen's Counsel, London, und Prof. Dr. Jürgen Lüdicke von der Universität Hamburg referierte zu diesem Thema Prof. Melchior Wathelet, ehemaliger Richter am EuGH. Hierbei wurde die bisherige Rechtsprechung nachgezeichnet und ihre Auswirkungen auf die nationalen Rechtsordnungen benannt. Unter der Moderation von Stephen Coleclough, Mitglied des C.F.E.-Steuerausschusses, sprachen zu den Befreiungen in der Umsatzsteuer Véronique Lenoir, Avocat spécialiste en droit fiscal, Paris, und Ray Sidders, Citigroup Global VAT Director, London. Die Sicht der Europäischen Kommission erläuterte Michel Aujean, Direktor der Generaldirektion TAXUD. Reformbedarf wurde insbesondere hinsichtlich der Definition des Begriffes der Finanzdienstleistungen gesehen.

23. April 2004: C.F.E.-Rat

Im Mittelpunkt der jährlichen Sitzung des C.F.E.-Rates standen die aktuellen berufspolitischen Entwicklungen auf europäischer Ebene. Diskutiert wurden die Berufsanerkennungs- und die Dienstleistungsrichtlinie sowie die Bestrebungen von Wettbewerbskommissar Mario Monti. Der Rat beschäftigte sich zudem mit dem erfolgreichen Start des "Europäischen Registers der Steuerberater". Die Aktivitäten des C.F.E.-Steuerausschusses und dabei insbesondere die Stellungnahmen der EuGH-Task Force zu wichtigen Urteilen des EuGH im Steuerbereich wurden ebenso diskutiert.

23. April 2004: C.F.E.-Steuerausschuss

Auf der Tagesordnung des C.F.E.-Steuerausschusses standen neben dem Bericht des Vorsitzenden Friedrich Rödler über die Arbeit des letzten Halbjahres die Bilanz der Delegierten zu dem am Tag zuvor stattgefundenen C.F.E.-Forum und zum Treffen mit der GD TAXUD, an dem u. a. Direktor Michel Aujean teilgenommen hatte. Diskutiert wurde der nächste Round Table der C.F.E. zusammen mit Europaparlamentariern und das Problem der unterschiedlichen Behandlung von Steuerberatern und Rechtsanwälten bezüglich des Berufsgeheimnisses. Als Gast begrüßte der Steuerausschuss Dr. Rolf Diemer von der Europäischen Kommission, GD TAXUD, der über die jüngsten Entwicklungen im Bereich der direkten Steuern auf europäischer Ebene berichtete.

27. April 2004: Arbeitskreis „Berufsrechte“

Der Arbeitskreis, dem neben der Bundessteuerberaterkammer die Bundesrechtsrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Patentanwaltskammer und Wirtschaftsprüferkammer angehören, befasste sich mit den aktuellen

Entwicklungen im Bereich des Berufsrechts der rechts- und steuerberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe. Auf der Tagesordnung standen u. a. die Überlegungen der Finanzverwaltung zu einem 8. Steuerberatungsänderungsgesetz sowie die geplante Novellierung des Rechtsberatungsgesetzes.

29./ 30. April 2004: 178. Präsidialsitzung

Das Präsidium beschäftigte sich mit dem 8. Steuerberatungsänderungsgesetz und hierbei insbesondere mit dem Syndikus-Steuerberater. Die zum Handbuch „Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Steuerberatung“ gehörende CD-ROM wurde ebenso vorgestellt wie eine PowerPoint-Präsentation zum Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“. Weitere Themen waren u. a. der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS am 10. und 11. Mai 2004 in Stuttgart und der 3. INTERNATIONALE DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS TSCHESCHISCHE REPUBLIK am 30. September und 1. Oktober 2005 in Prag.

62. Aus der Arbeit der Kammer für den Zeitraum 01.04.2004 – 30.06.2004

07.04.2004	Vorstandssitzung 30 Tagesordnungspunkte, davon 14 TOPunkte berufsaufsichtliche Vorgänge
20.04.2004	Gespräch mit der Steuerabteilungsleiterin im Finanzministerium des Landes Brandenburg, Frau Nottelmann
20.04.2004	Bestellung neuer Berufskolleginnen und -kollegen
27.04.2004	Gespräch mit Vertretern der Generalstaatsanwaltschaft Brandenburg und des Landgerichts Potsdam zu berufsrechtlichen Themen
30.04.2004	Seminarveranstaltung „Unternehmensberatung für Handwerksbetriebe“
30.04.2004	Gemeinsame Veranstaltung mit der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern mit deutschen und polnischen Steuerberatern in Pasewalk
05.05.2004	Tag der Freien Berufe in Berlin
06.05.2004	Gespräch mit dem Berufsrechtsreferenten im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
10./11.05.2004	Deutscher Steuerberaterkongress 2004 in Stuttgart
12.05.2004	Vorstandssitzung 26 Tagesordnungspunkte, davon 8 TOPunkte berufsaufsichtliche Vorgänge

12.05.2004	Vermittlungsgespräch in der Kammergeschäftsstelle
12.05.2004	Teilnahme am Parlamentarischen Abend des Landesverbandes der Freien Berufe
13.05.2004	Bestellung neuer Berufskolleginnen und -kollegen
14.05.2004	Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg – Verabschiedung von Frau Marlene Großkreutz und Herrn Sigurd Butenschön
03.06.2004	Termin vor dem Amtsgericht Potsdam in einer Strafsache
07.06.2004	Besprechung der Präsidenten der Steuerberaterkammern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen
10.06.2004	Seminarveranstaltung „Elektronische Außenprüfung“
10.06.2004	Landgericht Cottbus - Wettbewerbsrechtliche Angelegenheit
11.06.2004	Gespräch mit der Steuerabteilungsleiterin beim Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg, Frau Nottelmann
14.06.2004	Bestellung neuer Berufskolleginnen und -kollegen
15.06.2004	Erfahrungsaustausch mit ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen
16.06.2004	Teilnahme an der Arbeitsgruppe „Unternehmensnachfolge“ beim Wirtschaftsministerium des Landes Brandenburg
16.06.2004	Ausschuss „Zukunft des Berufs“ der Bundessteuerberaterkammer
19.06.2004	Ausbildungsabschlussfeier in Potsdam
21./22.06.2004	69. Bundeskammerversammlung in Frankfurt/Main
25.06.2004	Seminarveranstaltung mit deutschen und polnischen Steuerberatern in Stettin
28.06.2004	Erfahrungsaustausch mit den Berufsberatern der Agenturen für Arbeit des Landes Brandenburg zu Ausbildungsfragen
30.06.2004	Vorstandssitzung 32 Tagesordnungspunkte, davon 14 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge
30.06.2004	Gemeinsame Vorstandssitzung mit dem Vorstand der Steuerberaterkammer Berlin

VI. Termine

- 20.10.2004	37. Jahresarbeitsstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ 2004 in Potsdam
- 16./17.11.2004	16. Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer
- 04.12.2004	Ordentliche Kammerversammlung in Potsdam

VII. Anlagen

Neue kommentierte Checklisten

„Existenzgründung“

Existenzgründungen stellen in einer überwiegend auf den Mittelstand aufgebauten Volkswirtschaft eine wichtige Basis für Innovation, Fortschritt und Wachstum dar. Die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen einer Existenzgründung sind alles andere als einfach. Existenzgründungen sind somit ein typisches Beratungsfeld für Steuerberater. Aufgrund der potenziellen Chancen von Existenzgründungen, zu mittelständischen Unternehmensstrukturen zu wachsen, stellen sie gleichzeitig eine zukunftssträchtige Mandantengruppe dar. Die DWS-Checkliste liefert einen wichtigen Beitrag, in knapper und übersichtlicher Form die wichtigsten Beratungsfragen zu erfassen und aufzubereiten. Mit den textlichen Erläuterungen werden gleichzeitig Hilfestellungen geboten.

„Steuerfahndung“

Niemand ist davor gefeit, dass die Steuerfahndung plötzlich vor seiner Tür steht. Denn innerhalb eines Ermittlungsverfahrens können Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen nicht nur beim Beschuldigten, sondern auch bei unbeteiligten Dritten, beispielsweise anlässlich von Geschäftsbeziehungen zum Beschuldigten, durchgeführt werden. In solchen Momenten heißt es, Ruhe zu bewahren. Durchsuchungen und Beschlagnahmen müssen zwar geduldet werden, es gibt jedoch verschiedene Einwirkungsmöglichkeiten auf den Ablauf der Maßnahmen. Die Checkliste gibt einen Überblick über die Befugnisse der Steuerfahndung und stellt gleichzeitig dar, wie sich Steuerpflichtiger und steuerlicher Berater beim Eingriff der Steuerfahndung bestmöglichst verhalten sollten.

„Checklisten zum Todesfall von Steuerberater“

„Checklisten zum Todesfall von Mandanten“

Die Checklisten sollen dem Steuerberater bzw. dem Mandanten helfen, Vorsorge für seinen Todesfall zu treffen, damit seine Hinterbliebenen sowohl „Privates“ wie „Berufliches“ leicht regeln können. Es wird empfohlen, an Hand der Checkliste die entsprechenden Angaben zu dokumentieren.

Neue Informationsreihe „Praktikerwissen kompakt“

„Verfahren vor dem Finanzgericht – Klageverfahren – Vorläufiger Rechtschutz“

Viele Angehörige der steuerberatenden Berufe haben nur selten Kontakt zum Finanzgericht. Kommt es zu einem Verfahren vor dem Gericht, ist die Unsicherheit gerade wegen der mangelnden Erfahrung häufig sehr groß. Leider kommt es immer wieder vor, dass gerichtliche Verfahren erfolglos bleiben, weil dem Prozessbevollmächtigten grundlegende Verfahrensfehler unterlaufen sind. Diese Broschüre soll deshalb einen kurzen Überblick darüber geben, was im Verfahren – sei es im Klageverfahren, sei es im Verfahren wegen vorläufigen Rechtsschutzes – unbedingt zu beachten ist und wie sich der Prozessbevollmächtigte während des Verfahrens sinnvoll verhält. Selbstverständlich kann der Überblick schon wegen des geringen Umfangs der Broschüre nur cursorisch sein. Ins Einzelne gehende Verfahrensfragen müssen deshalb anhand der zu Verfügung stehenden Rechtsprechung und Literatur geprüft werden.

DWS-Schriftenreihe Band 3

Qualitätssicherung in der Steuerberatung – Verfahren der externen Qualitätskontrolle für den Berufsstand der Steuerberater

Die Verfasserin begründet zunächst, dass im Berufsstand der Steuerberater die Qualität der Berufsausübung durch von der Steuerkanzlei unabhängige Personen kontrolliert werden muss, um gewährleisten zu können, dass dieser Berufsstand die ihm auferlegten Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt. Weiter wird ein Verfahren der externen Qualitätskontrolle für den Berufsstand der Steuerberater entwickelt, welches die Qualität der Berufsausübung sicherstellt und dies in für Mandanten und interessierte Dritte nachvollziehbarer Form dokumentiert.

EuGH-Rechtsprechung zum USt-Recht!

Das heute in den Mitgliedstaaten der EU – und damit auch in Deutschland – anzuwendende Umsatzsteuerrecht wird infolge der Auslegung der Bestimmungen der 6. EG-Richtlinie durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) maßgeblich geprägt. Die fortlaufende Rechtsprechung und Interpretation der 6. EG-Richtlinie zur Umsatzsteuer führen zu laufenden Anpassungen des bisherigen nationalen Umsatzsteuerrechts.

Die **Vierteljahresschrift** wird ab dem 1. Quartal 2004 über die Rechtsprechung des EuGH in ihrer praxisrelevanten Auswirkung auf das deutsche Umsatzsteuerrecht berichten. **Im Vordergrund steht die Anwendung der EuGH-Rechtsprechung auf deutsche Sachverhalte.** In der Ausgabe 01/2004 finden Sie unter anderem Beiträge zu folgenden Themen: **Schwerpunkt-Thema:** Neue Ansätze bei der nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung im Ganzen – Die MwSt in Europa vor dem Beitritt der 10 Beitrittsländer: Die Kommission zieht Bilanz zur Strategie aus dem Jahr 2000 und setzt neue Prioritäten – **EuGH-Urteile** Neubewertung des echten und unechten Factorings – Aufnahme eines neuen Gesellschafters – Preisnachlass des Agenten.

Fax-Nummer 030/28 88 56 70

Tel.-Nummer: 030/28 88 56 73 / 74

e-mail: DWS-Verlag@t-online.de

Internet: www.dws-verlag.de

**DWS-Verlag
Verlag des wissenschaftlichen
Instituts der Steuerberater GmbH
Postfach 02 35 53
10127 Berlin**

Hiermit bestelle(n) ich (wir):

Kommentierte Checkliste:

Nr. 60.....Expl.	„Existenzgründung“ DIN A4, zwölfseitig	1 Expl. 2 Expl.	12,00 € 20,00 €
Nr. 63.....Expl.	„Steuerfahndung“ DIN A4, Seitenzahl steht noch nicht fest		
Nr. 61.....Expl.	„Todesfall von Steuerberatern“ DIN A4, sechsseitig	4 Expl. 8 Expl.	15,00 € 26,00 €
Nr. 62.....Expl.	„Todesfall von Mandanten“ DIN A4, sechsseitig	4 Expl. 8 Expl.	15,00 € 26,00 €

Die oben angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer plus Porto und Verpackung.

Nr. 300.....Expl.	„Verfahren vor dem Finanzgericht“ DIN A5, 72 Seiten, Ladenpreis einschl. 7% USt	1 Expl.	6,50 €
DWS-Schriftenreihe Band 3			
Nr. 802.....Expl.	„Qualitätssicherung in der Steuerberatung“ DIN A5, 360 Seiten, Ladenpreis einschl. 7% USt	1 Expl.	34,50 €
Nr. 550	„EuGH-Rechtsprechung zum USt-Recht“		
.....Expl.	Heft Nr. 01/2004		24,- €
.....Expl.	Jahresabonnement der Zeitschrift + CD (einmal jährlich)		96,- €

Die oben angegebenen Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer plus Porto und Verpackung.

Lieferbedingungen: Die angebotenen Mengen sind Mindestbestellmengen. Zahlungsausgleich 14 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug. Gerichtsstand ist Berlin.

Bitte teilen Sie uns Ihre E-Mail-Adresse mit, damit wir Sie über Aktualisierung oder Neuerscheinungen informieren können.

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

VIII. Aus dem Haus der Steuerberater:

FAX-ANTWORT / BESTELLUNG

Fax-Nummer 030/28 88 56 70
Tel.-Nummer: 030/28 88 56 73 / 74
e-mail: DWS-Verlag@t-online.de
Internet: www.dws-verlag.de

DWS-Verlag
Verlag des wissenschaftlichen
Instituts der Steuerberater GmbH
Postfach 02 35 53
10127 Berlin

Hiermit bestelle(n) ich (wir) das Buch:

**„Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement
in der Steuerberatung“ inkl. CD-ROM**

ca. 1.350 Seiten

1 Expl. 298,00 €

zzgl. MwSt plus Porto und Versandkosten

Name

Kundennummer

Firma

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Datum / Unterschrift

Die praktischen Seiten der Qualitätssicherung

Sie finden darin u. a. Ausführungen zu folgenden Stichworten:

- Qualitätsbegriff
- Qualitätssicherung
- Vorhaltungsaufgaben und vereinbare Tätigkeiten
- Unabhängigkeit
- Eigenverantwortlichkeit
- Gewissenhaftigkeit
- Kontinuierliche Fortbildung
- Verschwiegenheit / Auskunft- und Zeugnisverweigerungsrecht
- Fremde Vermögenswerte
- Versicherungsschutz / Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- Erwartungen der Mandanten / Erwartungen Dritter
- Dokumentation der in der Praxis geltenden Verfahrensregeln zur Qualitätssicherung
- Kanzleizielsetzung
- Dienstleistungspolitik
- Mandatspolitik
- Mandanten-Zielgruppen
- Honorar-Politik
- Sachverhalt sorgfältig ermitteln
- Eingangsgespräch
- Beweisbare Vereinbarungen über Inhalt und Umfang der Aufgabe
- Haftung bzw. Haftungsbegrenzung
- Fristen
- Geordnete Wiedervorlage
- Auftragsbearbeitung
- Aktualisierung der Mandantendaten
- Fehlervermeidung
- Vertragliche Vereinbarungen und Vorgehensweisen für den Fall der Mandatsaufkündigung
- Zurückbehaltungsrechte
- Aufbau- und Ablauforganisation
- Personalmanagement / Sachmittelausstattung
- Kommunikation
- Testierte Programme
- Ausstattung der Hardware
- Postein- und -ausgang
- Durchsuchung und Beschlagnahme
- Leistungserfassung
- Datenschutz und Datensicherheit
- Kontrollen
- Nachschau
- Zertifizierung
- Mandantenbefragung
- Kontinuierlicher Verbesserungsprozess